

**Hallesche Beiträge
zur Europäischen Aufklärung**

15

Schriftenreihe des Interdisziplinären Zentrums
für die Erforschung der Europäischen Aufklärung
Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Axel Rüdiger

Staatslehre und Staatsbildung

Die Staatswissenschaft
an der Universität Halle im 18. Jahrhundert



Max Niemeyer Verlag Tübingen

Wissenschaftlicher Beirat:

Karol Bal, Manfred Beetz, Rainer Enskat, Jörn Garber, Notker Hammerstein, Hans-Hermann Hartwich, Andreas Kleinert, Gabriela Lehmann-Carli, Klaus Luig, François Moureau, Monika Neugebauer-Wölk, Alberto Postigliola, Paul Raabe, Gerhard Sauder, Heiner Schnelling, Jürgen Stolzenberg, Udo Sträter, Heinz Thoma, Sabine Volk-Birke

Redaktion: Hans-Joachim Kertscher, Wilhelm Haefs

Satz: Kornelia Grün, Andreas Mohrig

Für Luise, Rilana und Florian

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

ISBN 3-484-81015-7 ISSN 0948-6070

© Max Niemeyer Verlag GmbH, Tübingen 2005

<http://www.niemeyer.de>

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Gedruckt auf alterungsbeständigem Papier.

Printed in Germany.

Druck: Gulde-Druck, Tübingen

Einband: Geiger, Ammerbuch

Inhalt

Einleitung

1. Erkenntnisinteresse und Gegenstandskonstruktion	1
2. Praktische Philosophie versus modernes Naturrecht	5
3. Die politische Soziologie symbolischer Formen	15
4. Inhaltlicher Aufbau und Forschungslage	22
I. Die Gouvernentalisierung der Universität	25
1. Produktionsfeldanalyse und Gouvernentalisierung	25
2. Die Verwaltung der Symbole	29
2.1 Die hallesche Universitätsgründung und die brandenburg-preußische Bildungspolizei	29
2.2 Universitätsverfassung	40
2.3 Die preußische Universitätsverwaltung im 18. Jahrhundert . .	46
2.4 Universitäts- und Ständeverwaltung im Allgemeinen Landrecht von 1794	55
2.5 Die Administration von Lehrart und Methode	59
3. Die symbolische Revolution im kulturellen Feld der Universität . .	67
3.1 Schule und Laboratorium: die Institutionalisierung der wissenschaftlichen Revolution	67
3.2 Das Akademie-Projekt des Christian Thomasius	72
3.3 Die Sozialstruktur des Universitätswissens	78
4. Die Policy und der gouvernementale „Geist“ des Staates	87
5. Wissenschaftsverfassung und Staatsverwaltung	97
5.1 Theologie und der pietistische Legitimitätsglaube	98
5.2 Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung	104
II. Policy und Kameralwissenschaft	121
1. Wissenschaftsgeschichte und Ideengeschichte	121
2. Kameralistische Polizeiwissenschaft und der autonome Diskurs der Politik	124
2.1 Staatsräson und Policy	124
2.2 Die politische Ökonomie: Merkantilismus und Statistik	134
2.3 Prudentia civilis und Kameralwissenschaft bei Christian Thomasius	144
2.4 Kameralismus und politische Ökonomie	157

2.5	Die patrimoniale Repräsentation der Politik: <i>oeconomia salutis</i> und <i>arcana imperii</i>	166
2.6	Rationalistische Repräsentationsstrategien der <i>Policey</i>	177
2.7	Politik und <i>Policey</i> bei Christian Wolff	182
2.8	Philosophischer Kameralismus und der Streit der Fakultäten	196
3.	Die institutionelle Entwicklung der halleschen Kameralwissenschaft	202
3.1	Die Einrichtung des kameralistischen Lehrstuhles	202
3.2	Kameralwissenschaft als positive Ausbildungsdisziplin (Gasser und Stiebritz)	213
III.	Von der Kameral- zur Staatswissenschaft	223
1.	Staatwirtschaft und Staatsklugheit	224
1.1	Partikularkameralismus versus Universalkameralismus (Johann Gottlob von Justi)	224
1.2	Politökonomischer Kameralismus bei Johann Ehrenfried Zschackwitz	229
1.3	Das strategische Modell der Staatsklugheit (Nicolaus Hieronymus Gundling)	234
2.	Reichshistorie, Staatenkunde und Statistik	248
2.1	Reichshistorie und Staatenkunde (Ludewig und Gundling)	248
2.2	Statistik und Staatswissenschaft (Schmeizel, Schmauß, Achenwall und Süßmilch)	257
3.	Die institutionelle Reorganisation des kameralistischen Unterrichts	268
3.1	Das zentrale kameralistische Examen von 1770	268
3.2	Bestrebungen zur Reorganisation von Studium und Lehre	277
3.3	Das Kameralstudium bis zum Zusammenbruch des altpreußischen Staates	292
IV.	Die Allgemeine Staatswissenschaft um 1800 (Christian Daniel Voß)	309
1.	Das diskursive Feld	309
2.	Die Geschichte der bürgerlichen Gesellschaft als „philosophische Urgeschichte des Staats“	317
2.1	Politische Anthropologie	321
2.2	Naturrecht und Naturgeschichte	330
2.3	Staatsbildung	336
3.	Allgemeines Staatsrecht	339
3.1	Das vorstaatliche Recht der „bürgerlichen Gesellschaft“	340
3.2	Das Recht des Staates	348

4.	Die Politik	353
4.1	Methode und Gegenstand	353
4.2	Symbolische Revolution und politische Repräsentation	360
4.3	Staatsform und Regierungsform	366
5.	Die Kritik der politischen Ökonomie	379
5.1	Politische Ökonomie und Staatswirtschaft	379
5.2	Lehnswesen, merkantilistische Policey und Physiokratismus	386
5.3	Der symbolische Gehalt der Arbeit	395
5.4	Die Kritik der politischen Ökonomie (Adam Smith)	399
5.5	Politische Ökonomie und die Legitimität der Regierung	404
6.	Das politische Feld des Menschen	413
V.	Epilog	417
VI.	Anlagen	427
1.	Ernennung Seckendorffs zum Kanzler der Universität Halle	427
2.	Cabinetsordre vom 23. Juli 1727 über die Einrichtung der Professur für Cameralia in Halle	428
3.	Lehrinstruktion an Stiebritz vom 8. Februar 1746	430
4.	Brief von J. C. C. Rüdiger in Halle an J. G. P. Möller in Greifswald, 19. Juli 1791	431
5.	Brief von J. C. C. Rüdiger in Halle an J. G. P. Möller in Greifswald, 22. Januar 1793	432
6.	Brief von J. C. C. Rüdiger an J. G. P. Möller in Greifswald, 24. Juli 1798	433
7.	Brief von Julius August Remer in Helmstedt an J. G. P. Möller in Greifswald, 9. Oktober 1798 (Auszug)	435
8.	Brief von Christian Daniel Voß an J. G. P. Möller in Greifswald, 9. Oktober 1798	435
9.	Reskript vom 7. Februar 1806	436
10.	Circularre vom 25. Februar 1806	440
	Quellen- und Literaturverzeichnis	443
	Personenregister	475

Einleitung

1. Erkenntnisinteresse und Gegenstandskonstruktion

Am Anfang steht die unbequeme Frage nach dem Motiv, genauer nach dem konkreten Erkenntnisinteresse. Was könnte die alte Staatswissenschaft des 18. Jahrhunderts, zugegebenermaßen weit jenseits des ideengeschichtlichen Klassikerkanons stehend, interessant machen für die sozial- und politikwissenschaftliche Perspektive der Gegenwart? Ist der Vorgeschichte der modernen Sozialwissenschaft – zumal im engen Fokus der preußischen Universitätsstadt Halle – überhaupt mehr abzugewinnen als eine detailverliebte antiquarische Beschreibung von lokalem und historischem Wert? Freilich lassen sich diese Zweifel an der heuristischen Relevanz meines Gegenstandes, denen ich während meiner Arbeit oft begegnet bin, scheinbar leicht mit einer Replik auf die bildungshistorische Ausnahmestellung der halleischen Universität in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts ausräumen. Als erste moderne Reformuniversität, welche durchaus wirkungsmächtig das Bildungssystem für die neue Wissenschaftsauffassung der Neuzeit öffnete, besaß sie bekanntlich eine durchaus innovatorische Ausstrahlung auf die europäische Wissenschaftsentwicklung im allgemeinen und damit auch auf die Entstehung der Sozial- und Politikwissenschaft im besonderen. Nur so wird die auf den ersten Blick wohl überraschend starke These des Historikers Hans Erich Bödeker verständlich, wonach die Gründung der preußischen Landesuniversität Halle im Jahre 1694 nicht nur „eine neue Phase der Universitätsgeschichte“, sondern auch den „Beginn der politischen Wissenschaften“¹ markiere. Halle als Wiege der modernen Politikwissenschaft? Mit dem Aufwerfen dieser Frage scheint das Erkenntnisinteresse bereits hinlänglich gerechtfertigt.

Doch anstatt sich auf die Apotheose des Gegenstandes zu beschränken, erscheint es mir zunächst geboten, die Frage nach dem Autor aufzuwerfen und dessen Interesse an einer Wissensform zu problematisieren, die an der Wiege jenes preußischen Staates stand, dessen bloße Existenz von den Alliierten 1945 als Gefahr für die zivilisatorische Befriedung Europas betrachtet wurde. Dies hatte nicht zuletzt zur Folge, daß der Weg zur Entdeckung der eigenen Fachgeschichte durch die bundesdeutsche Politikwissenschaft auf verschiedene Weise blockiert wurde – sei es durch die ausschließlich nach vorn orientierte demokratiewissenschaftliche Neuorientierung, die wiederum schnell zu einer Verdrängung der sedimentierten

¹ Hans Erich Bödeker, Das staatswissenschaftliche Fächersystem im 18. Jahrhundert, in: Rudolf Vierhaus (Hg.), *Wissenschaft im Zeitalter der Aufklärung*. Göttingen 1985, S. 143–162, hier S. 157.

eigenen Voraussetzungen geriet, oder sei es durch eine immer geschmeidiger werdende etatistische Romantik, deren borussische Potenz etwa noch in der gegenwärtigen Rede von den ‚zwei Gesichtern‘ Preußens durchschimmert. Der Bruch mit dieser doppelten politischen Kontaminierung des wissenschaftlichen Produktionsfeldes ist in dieser Arbeit zwar Programm, gleichwohl – und diesem Fakt muß klar ins Auge gesehen werden – wird sie selbst dadurch noch reproduziert und bleibt deshalb auch eine objektive Sequenz, welche unvermeidlich in die Autorenschaft eingeht. Gleiches gilt für die methodische Verweigerung gegenüber einer körperlosen Geistesgeschichte, gegen deren reduktionistische und zugleich elitäre Perspektive der konkrete Blickpunkt einer Ideen-, Verwaltungs- und Sozialgeschichte vereinenden Mikrohistorie ins Feld geführt wird; nicht zuletzt, um zu demonstrieren, daß auch der ‚reine Geist‘ in konkreten sozialen Verhältnissen und Institutionen denkt. Diese Absage an die Geistesgeschichte wirft als mögliches Folgeproblem jedoch die latente Gefahr auf, einer bornierten lokalpatriotischen Tümelei zu verfallen, welche die wissenschaftliche Interpretation durch die Aufreihung vermeintlich reiner Fakten ersetzt. Das hierin enthaltene Vorurteil, wonach die bürokratisch beglaubigte Anciennität des Archivs ausreiche, um historische Bedeutung zu verleihen, kann sich dabei auf jene positivistische Variante von Geschichtsschreibung berufen, die ihre Quellen allein unter dem Prinzip der Aktenmäßigkeit empirisch evaluiert und dadurch historische Forschung mit politischer Verwaltung verbindet. Die Verlockung, die von einer solchen Aufbereitung des historischen Materials ausgeht, darf gerade auf einem örtlichen und zeitlichen Terrain nicht unterschätzt werden, wo das Bedürfnis nach der Konstruktion neuer politischer Identitäten als Flucht aus einer unzeitgemäßen und stigmatisierten DDR-Identität zu einer weitgehend unkritischen Inventur des historischen Fundus des kollektiven Gedächtnisses führte. Wenn die hiermit angedeutete Selbstobjektivierung des Autors im eigenen Produktionsfeld auch notwendig den legitimen Ausgangspunkt zum Verständnis der eigenen Untersuchung bilden muß, bedeutet dies jedoch keineswegs, daß die dadurch reflektierten Probleme durch ihre bloße Bewußtmachung bereits verschwinden würden.

Nach diesem in der Rückschau eher beunruhigenden Befund bleibt allerdings offen, ob historische Darstellungen überhaupt einen originären heuristischen bzw. innovativen Wert haben für die Evaluierung aktueller Theorien in der Sozial- bzw. Politikwissenschaft. Immerhin wird das mit einer gewissen Selbstverständlichkeit immer wieder aufs neue sowohl in Anspruch genommen als auch dezidiert bestritten. Erinnert sei hier nur an die regelmäßig wiederkehrenden Methodenstreite, die in den letzten 150 Jahren hierüber in der Sozialwissenschaft ausgetragen wurden. Kann also die Wissenschafts- und Ideengeschichte der Sozialwissenschaften neben ihrer archivierenden Funktion einen realen – d.h. über das Interesse ihrer institutionalisierten Vertreter an Selbstrechtfertigung hinausgehenden – methodologischen Beitrag für die analytischen Fragestellungen der Sozialwissenschaft der Gegenwart leisten? Vermag, genauer gefragt, der historische Vergleich unterschiedlicher wis-

senschaftlicher Frage- und Hypothesenraster, einschließlich der hieraus resultierenden Selektionen und Konstruktionen jeweiliger Objektbereiche, einen heuristischen Beitrag für die aktuelle Forschungslogik der Sozialwissenschaft zu leisten? Diese Frage ist wohl nur im Anschluß an eine erkenntniskritische Fragestellung positiv zu bescheiden, und zwar insofern die Wissenschaftsgeschichte ein Bewußtsein für die Freiheit der Wissenschaft von ihrem Gegenstand als erkenntnisleitendem Imperativ zu entwickeln vermag. Bekanntlich hat Immanuel Kant die Freiheit der Wissenschaft nur dann für möglich gehalten, wenn sie sich ihrem Gegenstand gegenüber nicht passiv registrierend bzw. duldend, sondern als aktive vernunftgeleitete Gestaltungsmacht verhält.² Nur so vermag auch die Wissenschaftsgeschichte zum Bruch mit der positivistischen Doxa beizutragen, welche die wissenschaftliche Praxis gleichsam zur Gefangenen ihres Gegenstandes macht. Indem sie die Abhängigkeit wissenschaftlicher Fragestellungen von historischen und sozialen Konstellationen beschreibt, vermag sie den Zusammenhang zwischen methodischer Herangehensweise und hieraus resultierender Gegenstandskonstruktion ins Bewußtsein zu rufen. Speziell für die Sozialwissenschaft, die Teil derselben sozialen Welt ist, welche sie zum Gegenstand macht, stellt sich die Aufklärung über das Problem der Freiheit nach wie vor in besonders eindringlicher Weise. Ist dieser Konstellation doch die Gefahr geschuldet, daß der Gegenstand selbst die Fragen vorgibt, welche die Wissenschaft anschließend in bezug auf die soziale Welt formuliert. So macht der sozialwissenschaftliche Positivismus die Wissenschaft zum Sprachrohr ihres Objektes.

Erkannt, diskutiert und in seinen Konsequenzen kritisiert wurde dieses Problem erstmals auf breiter Front durch die Wissenschaftskonzepte der Aufklärung in der Morgendämmerung der Moderne. Die Wissenschaftsgeschichte des 18. Jahrhunderts gewinnt nicht zuletzt hierdurch ihren besonderen Reiz. Die Rekonstruktion des unter der Fahne der Aufklärung geführten oder auch unterlassenen Kampfes gegen außerwissenschaftliche Autoritäten in der Wissenschaft und für eine autonome Wissenschaftsperspektive, gerade auf dem sensiblen Terrain von Staat und Politik, so die in dieser Arbeit vertretene These, vermag also, zur Schärfung des aktuellen Problembewußtseins hinsichtlich autoritativer Einflüsse auf die Sozialwissenschaft beizutragen. Es ist dieser Umstand, der die Geschichte der Staatswissenschaft zu einer Geschichte der Gegenwart macht. Nur insofern scheint es mir möglich, an den von Hans Medick seinerzeit postulierten Anspruch einer „historisch-sozialwissenschaftlichen Aufklärung der Gegenwart“ wieder anzuknüpfen, bei der „die historische Technik der sozialwissenschaftlichen Theorie ebenso zu Hilfe kommt wie die historische Theorie der sozialwissenschaftlichen Technik.“³

² Vgl. Immanuel Kant, *Kritik der reinen Vernunft*. Teil 1, in: ders., *Werke in zehn Bänden*, hg. v. Wilhelm Weischedel. Darmstadt 1983 (Sonderausgabe des 5., erneut überprüften reprografische Nachdrucks der Ausgabe Darmstadt 1956), Bd. 3, S. 23f.

³ Hans Medick, *Naturzustand und Naturgeschichte der bürgerlichen Gesellschaft*. Die Ursprünge der bürgerlichen Sozialtheorie als Geschichtsphilosophie und Sozialwissenschaft bei

Selbstverständlich stellt sich das Problem der Autonomie gerade in der Politikwissenschaft, d.i. die Unabhängigkeit des wissenschaftlichen Urteils vom Staat und dem übrigen Feld gesellschaftlicher Machtausübung, auf besonders eklatante, und ich bin versucht zu sagen auf existenzielle Weise. Bereits die ältere Staatswissenschaft, insofern sie dem Paradigma der Aufklärung zuzurechnen ist, war sich am Ende des 18. Jahrhunderts bewußt darüber, daß die „Geschichte der Staatswissenschaften [...] mit der Geschichte der öffentlichen Meynung über Staatsverfassungen und den öffentlichen Gang der Geschäfte in der Staatswirthschaft aufs genaueste zusammen[hängt]“, woraus unzweifelhaft folgt, daß „Freymüthigkeit in Untersuchungen über zweifelhafte Fragen“, welche „in einer Wissenschaft, zu einer Zeit, wo die öffentliche Gewalt den grössten Einfluss in die Beantwortung derselben hat, [...] allerdings wissenschaftlicher Gewinn [ist]“.⁴ Die Erinnerung an eine diesbezügliche epistemologische Wachsamkeit, also daran, daß sich der Wert der Politikwissenschaft nicht zuletzt auf den Widerstand gründet, den diese Wissenschaft gegenüber der ständigen Versuchung aufzubringen hat, sich auf den Bereich der legitimen Politik einschränken zu lassen, d.h. auf den vorgefertigten Gegenstand einer bereits politisch konstruierten Realität, veranschaulicht durchaus, wie fruchtbar die historische Problemstellung der Aufklärung für die moderne Lehre und Forschung auch unter wesentlich veränderten sozio-politischen Rahmenbedingungen sein kann.

Gleiches trifft für die Anwendung historiographischer Techniken zur Evaluierung aktueller sozialwissenschaftlicher Forschung zu. So trägt die Historisierung sozialwissenschaftlicher Probleme, Objekte und Denkerwerkzeuge zur kritischen Selbstreflexion aktueller Fragestellungen und Forschungsmethoden bei.⁵ Die Wissenschaftsgeschichte fungiert hierbei als wirksames Instrument für die Problematisierung bzw. den notwendigen *epistemologischen Bruch* gerade mit jenen spontanen sozio-politischen Präkonstruktionen, die oft genug unkontrolliert in die Analyse einfließen und die Forschungsergebnisse prägen.⁶ Eine solche Historisierung ist für die Sozialwissenschaft gerade in solchen Momenten unverzichtbar, wo ihre Vertreter zu der überwiegenden Ansicht zu neigen scheinen, „daß die gesellschaftliche oder politische Bedeutung des Objekts an sich schon eine ausreichende

Samuel Pufendorf, John Locke und Adam Smith. Göttingen ²1981 [1973] (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft. Bd. 5), S. 14.

⁴ Johann Georg Meusel, *Leitfaden zur Geschichte der Gelehrsamkeit*. 3 Bde. Leipzig 1799f., hier Bd. 3. Leipzig 1800, S. 1199 u. 1201.

⁵ Dies ist ein Gedanke, der insbesondere von der französischen Schule der Wissenschaftsgeschichte seit Gaston Bachelard und Georges Canguilhem offensiv vertreten und für die Sozialwissenschaft vor allem von Louis Althusser und Pierre Bourdieu fruchtbar gemacht wurde. Vgl. hierzu u.a. Pierre Bourdieu / Jean-Claude Chamboredon / Jean-Claude Passeron, *Soziologie als Beruf*. Wissenschaftstheoretische Voraussetzungen soziologischer Erkenntnis. Berlin / New York 1991 [1968], S. 15–36.

⁶ Dieser „Bruch“ liegt auch dem methodologischen Übergang von der „Ideengeschichte“ zur „Archäologie“ zugrunde. Vgl. Michel Foucault, *Archäologie des Wissens*. Frankfurt/M. 1995.

Grundlage für die Bedeutung des Diskurses abgibt, der sich mit ihm befaßt“.⁷ Die Folge eines solchen unproblematischen Verhältnisses zum Gegenstand ist es, daß diejenigen, „die am meisten dazu neigen, ihre Bedeutung an der Bedeutung ihrer Objekte zu messen“, wie eben die Politikwissenschaftler, die sich mit dem Staat und der Macht befassen, „um methodologische Verfahrensregeln oft am allerwenigsten kümmern.“⁸ Damit setzen sie sich jedoch der latenten Gefahr aus, in die Rolle jener dubiosen Experten zu schlüpfen, „die sich der Autorität der Wissenschaft bedienen, um die Allgemeinheit, Objektivität, Interessenneutralität der bürokratischen Problemdarstellung zu beglaubigen oder zu verbürgen“.⁹

Gegen diese Gefährdung der Autonomie politikwissenschaftlicher Erkenntnis, durch welche die Disziplin zum instrumentellen Medium der Selbstreflexion ihres Gegenstandes zu werden droht, in welchem sich Staat und Politik selbst bespiegeln und bewerten, kann die Geschichte politikwissenschaftlichen Handelns und Denkens, verstanden als eine Geschichte der sozialen Konstruktion der Instrumente zur politischen Konstruktion der sozialen Realität, ein wirksames Mittel sein. Der Rückgriff auf die Geschichte findet seinen Sinn daher in dem Maße, wie die Geschichte zeigt, daß das, was ist, nicht immer gewesen ist und auch nicht mit absoluter Notwendigkeit ist. In diesem kritischen Sinne versucht die vorliegende Arbeit auf dem Boden einer historisch-sozialwissenschaftlichen Aufklärung zu stehen.

2. Praktische Philosophie versus modernes Naturrecht

Der epistemologische Raum, der in der Folge zur Darstellung kommen soll, das sozio-politische Denken in der konkreten Konfiguration der Staatswissenschaft im Verlauf des 18. Jahrhunderts, läßt sich von unterschiedlichen Positionen durchleuchten. Ideengeschichtlich betrachtet geht es im wesentlichen um die reflexive Ratifizierung der modernen Staatsbildung, welche in die Entfaltung des modernen Ideologiekansons, einschließlich der von ihm repräsentierten politischen Strömungen, mündet.¹⁰ In der Sozialgeschichtsschreibung ist auf die katalytisch-gestaltende Rolle der Staatswissenschaften bei der Ablösung der adelig-herrschaftlichen Stän-

⁷ Pierre Bourdieu / Loïc J. D. Wacquant, *Reflexive Anthropologie*. Frankfurt/M. 1996, S. 254.

⁸ Ebd.

⁹ Ebd., S. 273.

¹⁰ Vgl. Horst Dreitzel, *Absolutismus und ständische Verfassung in Deutschland*. Ein Beitrag zu Kontinuität und Diskontinuität der politischen Theorie in der frühen Neuzeit. Mainz 1992 (Veröff. d. Instituts für europäische Geschichte Mainz, Abt. Universalgeschichte. Beiheft 24); Diethelm Klippel, *Politische Freiheit und Freiheitsrechte im deutschen Naturrecht des 18. Jahrhunderts*. Paderborn 1976 (Rechts- und Staatswissenschaftliche Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft); Richard Saage, Absolutismus und Aufklärung in Deutschland, in: ders., *Vertragsdenken und Utopie*. Studien zur politischen Theorie und zur Sozialphilosophie der frühen Neuzeit. Frankfurt/M. 1989, S. 93–141; Fritz Valjavec, *Die Entstehung der politischen Strömungen in Deutschland 1770–1815*. Mit einem Nachwort von Jörn Garber. Düsseldorf 1978 [1951].

degesellschaft durch die moderne ‚bürgerliche Gesellschaft‘ hingewiesen worden.¹¹ Die Begriffsgeschichte ordnet die staatswissenschaftliche Semantik in das heuristische Interpretationsmodell der „Sattelzeit“ ein, welches die Durchmischung und Transformation der begrifflichen Ordnungen der alteuropäischen Tradition der „societas civilis“ und der kapitalistischen Arbeits- und Tauschgesellschaft beschreibt.¹² Andere Ansätze wiederum prononcieren in jenem Zeitraum ein Identitätsproblem, insofern die anbrechende Moderne „ihre Normativität aus sich selber schöpfen“ mußte, um sich ihrer selbst zu vergewissern,¹³ oder beobachten einen Übergang von einem stratifikatorischen zu einem funktionalen Modus in der gesellschaftlichen Primärdifferenzierung.¹⁴ Der positivistische Aneignungsmodus der ‚reinen‘ Wissenschaftsgeschichte wiederum projiziert in diesen Raum wesentliche Grundlagen des Positivierungs- und Erkenntnisprozesses des modernen Wissenschaftssystems.¹⁵

Gemeinsam ist all diesen Ansätzen die dualistische Fixierung auf den Übergang von der Tradition zur Moderne, selbst die „Sattelzeit“ erscheint bezeichnenderweise nur als Zwischenraum. Beide Ufer scheinen zwar fest gebaut und gut bekannt, sind sie aber auch erkannt? Hier kommen Zweifel auf. Denn der Weg von einem Ufer zum anderen wird teleologisch in Form einer gleichsam naturgewordenen Soziodizee der Sachzwänge beschritten. Die politische Fragilität der konkreten historischen Setzungsakte tritt zurück gegenüber der natürlichen Gewalt der Evolution. Denn nur danach werden die politischen Rationalitäten und Technologien befragt und miteinander in Beziehung gesetzt. Die Welt der Diskurse wird nach ihrer Korrespondenz mit der Welt der Praktiken geformt und bewertet, wodurch der Eindruck entsteht, die Geschichte vollzöge oder differenziere sich mit unausweichlicher Planmäßigkeit. Pluralismus und Singularität werden in eine duale Codierung gepreßt. Der historische Raum, welcher zwischen den diskursiven Programmen und der sogenannten Realgeschichte liegt, wo die eigentlichen Auseinandersetzungen, das Scheitern, das Überwinden, das Neubeginnen den Prozeß vorantreiben, bleibt dabei ein unentdeckter Kontinent. Doch die Geschichte der Gegenwart läßt sich in ihrer Singularität und Mannigfaltigkeit nur durch die Problematisierung und den letztendlichen Bruch mit diesem künstlich erzeugten Ein-

¹¹ Vgl. hierzu insbesondere Otto Brunner, *Neue Wege der Sozialgeschichte*. Göttingen ³1980 [1968], S. 103–127.

¹² Vgl. Reinhart Koselleck, Einleitung, in: Otto Brunner / Werner Conze / Reinhart Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*. Historisches Lexikon zur politisch-sozialen Sprache in Deutschland, Bd. 1. Stuttgart 1972, S. XIVf.

¹³ Jürgen Habermas, *Der philosophische Diskurs der Moderne*. Zwölf Vorlesungen. Frankfurt/M. ⁵1996 [1988], S. 16.

¹⁴ Niklas Luhmann, *Gesellschaftsstruktur und Semantik*. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft, Bd. 1. Frankfurt/M. 1993, S. 7f., 19–35, 46.

¹⁵ Im Rahmen der Historiographie der politischen Philosophie der frühen Neuzeit wird diese Position beispielsweise bezogen von Wolfgang Röd, *Geometrischer Geist und Naturrecht*. Methodengeschichtliche Untersuchungen zur Staatsphilosophie im 17. und 18. Jahrhundert. München 1970.

druck der unabwendbaren Natürlichkeit und der dichotomischen Optionalität begreifen.¹⁶

Insofern bisher die Historiographie der älteren Staatswissenschaft im Schatten einer dualen historiographischen Codierung steht, besteht daher Handlungsbedarf.¹⁷ Tatsächlich dreht sich die Debatte um die normative und methodologische Zuordnung der Staatswissenschaft des 18. Jahrhunderts zur Verfallsgeschichte der aristotelischen Tradition innerhalb der praktischen Philosophie¹⁸ bzw. zur Emanzi-

¹⁶ „Indem diese die Konflikte und Konfrontationen der ersten Anfänge und damit zugleich auch die verworfenen Möglichkeiten wieder ans Licht bringt, haucht sie auch der Möglichkeit, daß es anders hätte sein können (und immer noch sein kann), neues Leben ein und stellt mit Hilfe dieser praktischen Utopie die eine Möglichkeit unter den vielen, die realisiert wurde, wieder in Frage.“ Pierre Bourdieu, *Praktische Vernunft. Zur Theorie des Handelns*. Frankfurt/M. 1998 [1994], S. 99. „Daher findet der Rückgriff auf die Geschichte seinen Sinn in dem Maße, wie die Geschichte zeigt, dass das, was ist, nicht immer gewesen ist.“ Michel Foucault, Um welchen Preis sagt die Vernunft die Wahrheit? in: *Spuren. Zeitschrift für Kunst und Gesellschaft*, Nr. 2/1983, S. 40.

¹⁷ Einen ausführlichen Forschungsüberblick bieten: Horst Dreitzel, Ideen, Ideologien, Wissenschaften: Zum politischen Denken in Deutschland in der Frühen Neuzeit, in: *Neue Politische Literatur*, XXV/1 (1980), S. 1–25; Rüdiger vom Bruch, Wissenschaftliche, institutionelle oder politische Innovation? Kameralwissenschaft – Polizeiwissenschaft – Wirtschaftswissenschaft im 18. Jahrhundert im Spiegel der Forschungsgeschichte, in: Norbert Waszek (Hg.), *Die Institutionalisierung der Nationalökonomie an deutschen Universitäten. Zur Erinnerung an Klaus Hinrich Hennings (1937–1986)*. St. Katharinen 1988, S. 77–108. Aus der älteren Literatur seien hier stellvertretend genannt: Gustav Marchet, *Studien über die Entwicklung der Verwaltungslehre in Deutschland von der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts bis zum Ende des 18. Jahrhunderts*. München 1885 [Neudruck 1966]; Axel Nielsen, *Die Entstehung der deutschen Kameralwissenschaft im 17. Jahrhundert*. Jena 1911 [Neudruck 1966]; Wilhelm Roscher, *Geschichte der National-Oekonomie in Deutschland*. München 1874 (Geschichte der Wissenschaften in Deutschland. Neuere Zeit 14); Albion W. Small, *The Cameralists. The Pioneers of German Social Politiy*. Chicago 1909; Luise Sommer, *Die österreichischen Kameralisten in dogmengeschichtlicher Darstellung*. 2 Bde. Wien 1920/25 [Neudruck 1967]; Wilhelm Stieda, *Die Nationalökonomie als Universitätswissenschaft*. Leipzig 1906 (Abhandlungen der philologisch-historischen Klasse der Königlich Sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften 25); Anton Tautscher, *Die Staatswirtschaftslehre des Kameralismus*. Bern 1947; Kurt Zielenziger, *Die alten deutschen Kameralisten. Ein Beitrag zur Geschichte der Nationalökonomie und zum Problem des Merkantilismus*. Jena 1909 [Neudruck 1966].

¹⁸ Vgl. Wilhelm Hennis, *Politik und praktische Philosophie*. Schriften zur politischen Theorie. Stuttgart 1981; Hans Maier, *Die ältere Staats- und Verwaltungslehre*. München³ 1986 [1966]. Dem aristotelischen Interpretationsrahmen sind im weitesten Sinne folgende für den vorliegenden Gegenstand wichtige Arbeiten zuzurechnen: Jutta Brückner, *Staatswissenschaften, Kameralismus und Naturrecht*. Ein Beitrag zur Geschichte der Politischen Wissenschaft in Deutschland des späten 17. und frühen 18. Jahrhunderts. München 1977 (Münchner Studien zur Politik 27); Horst Denzer, *Moralphilosophie und Naturrecht bei Samuel Pufendorf*. Eine geistes- und wissenschaftsgeschichtliche Untersuchung zur Geburt des Naturrechts und der praktischen Philosophie. München 1972 (Münchener Studien zur Politik 22); Helmut Kuhn, Aristoteles und die Methode der politischen Wissenschaft, in: *Zeitschrift für Politik* N.F. 12 (1965), S. 101–120; Christoph Link, *Herrschaftsordnung und bürgerliche Freiheit*. Grenzen der Staatsgewalt in der älteren deutschen Staatslehre. Wien / Köln / Graz 1979; Diethild M. Meyring, *Politische Weltweisheit*. Studien zur deutschen politischen Philosophie des 18. Jahrhunderts, Diss. Münster 1965; Peter Nitschke, Zwischen Innovation und Tradition: der politische Aristotelismus in der deutschen politischen Philosophie der Prämoderne, in: *Zeitschrift für Politik* 42 (1995), H. 1, S. 27–40.

pationsgeschichte des säkularen Naturrechts zur Sozialwissenschaft.¹⁹ Der Neoaristotelismus in der Politikwissenschaft, der durchaus konstitutiv für die Neuetablierung dieser Wissenschaft in der Bundesrepublik Deutschland wirkte,²⁰ ist eingebettet in eine sozialphilosophische Grunddisposition, die sich insbesondere mit dem Namen Otto Brunner und dessen „Alteuropa“-Konzept verbindet.²¹ Hierin wird von einem Bruch der alteuropäischen Kontinuitätslinie im 18. Jahrhundert ausgegangen, an dessen Ende die institutionelle Differenzierung von Staat und „bürgerlicher Gesellschaft“ in ihrer spezifischen modernen Konfiguration steht.²² Diese sozialhistorische Konstruktion ist synchronisiert mit der Annahme eines allgemeinen Epistemenwechsels, welcher auch in der politischen Philosophie zu einem Austausch der Paradigmata führte, in dem „normale Wissenschaft“ von der aristotelischen Politik auf die moderne Staatstheorie umgestellt wurde.²³ Die Entstehung der modernen Sozialwissenschaften – Brunner führt hierfür insbesondere Disziplinen an, die allesamt dem übergreifenden Kanon der Staatswissenschaft zuzurechnen sind – wird als Verfallsgeschichte der Aristotelestradition expliziert.²⁴ An dieses Modell schließen die einflußreichen historischen Studien der Heidelberger Begriffs- und Strukturgeschichte²⁵ ebenso an wie die intensiven Bemühungen um eine Rehabilitation der praktischen Philosophie aristotelischer Provenienz innerhalb der Philosophie.²⁶

¹⁹ Vgl. hierzu Jürgen Habermas, Die klassische Lehre von der Politik in ihrem Verhältnis zur Sozialphilosophie, in: ders., *Theorie und Praxis*. Sozialphilosophische Studien. Frankfurt/M. ⁶1993 [1963], S. 48–88. Desweiteren, neben Medick, *Naturzustand und Naturgeschichte* und Bödeker, *Staatswissenschaftliches Fächersystem*; Ursula A. J. Becher, *Politische Gesellschaft*. Studien zur Genese bürgerlicher Öffentlichkeit in Deutschland. Göttingen 1978 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 59); Dieter Johannsen, *Politik als Staatsklugheit und Staatskunst*. Ein Beitrag zur Geschichte der politischen Wissenschaft in Deutschland. Diss. Hamburg 1972; Angela Raupach, *Zum Verhältnis von Politik und Ökonomie im Kameralismus*. Ein Beitrag zur sozialen Theoriebildung in Deutschland in ihrer Genese als Polizei. Diss. Hamburg 1983.

²⁰ Verwiesen sei hier exemplarisch auf die einflußreiche Schrift von Eric Voegelin, *Die neue Wissenschaft von der Politik*. Eine Einführung. München 1959.

²¹ Vgl. Brunner, *Neue Wege der Sozialgeschichte*.

²² Vgl. Manfred Riedel, Der Begriff der „bürgerlichen Gesellschaft“ und das Problem seines geschichtlichen Ursprungs, in: Ernst Wolfgang Böckenförde (Hg.), *Staat und Gesellschaft*. Darmstadt 1976 (Wege der Forschung 471), S. 77–108.

²³ Vgl. ders., *Metaphysik und Metapolitik*. Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie. Frankfurt/M., S. 11–26.

²⁴ Otto Brunner, Das „ganze Haus“ und die alteuropäische „Ökonomik“, in: ders., *Neue Wege der Sozialgeschichte*, S. 103–127; ders., *Adeliges Landleben und Europäischer Geist*. Leben und Werk Wolfs Helmhards von Hohberg 1612–1688. Salzburg 1949.

²⁵ Zentral hierfür das Lexikon von Brunner / Conze / Koselleck (Hg.), *Geschichtliche Grundbegriffe*. 8 Bde. Stuttgart 1972–1997. Daneben sind zu berücksichtigen: Werner Conze, Staat und Gesellschaft in der frührevolutionären Epoche Deutschlands, in: Böckenförde (Hg.), *Staat und Gesellschaft*, S. 37–76 sowie insbesondere: Andreas Cser, *Untersuchungen zur Lehrform der Politik im 18. und frühen 19. Jahrhundert*. Diss. Heidelberg 1981.

²⁶ Vgl. u.a. Manfred Riedel, *Rehabilitierung der praktischen Philosophie*. 2 Bde. Freiburg i. Br. 1972/74; Joachim Ritter, *Metaphysik und Politik*. Studien zu Aristoteles und Hegel. Frank-

Inhaltlich betrachtet der politologische Neoaristotelismus die naturrechtliche Objektivierung der politischen Herrschaftspraxis der alteuropäischen Eliten qua Wissenschaft, d.h. also die logisch auf dem Satz vom Grund beruhende Kritik derselben, als Demontage von Politik und politischer Lehre schlechthin. Neuzeitliche Wissenschaft und Politik befinden sich demzufolge in einem wechselseitigen Ausschließungsverhältnis. In diesem Sinne konstatiert Wilhelm Hennis: „Die politische Wissenschaft ging in Deutschland unter, als das moderne Wissenschaftssystem sich durchsetzte.“²⁷ Die rationale Kritik traditioneller Herrschaftspraxis und der auf diese bezogenen aristotelischen Politik- und Moralbegriffe²⁸ zerstörte das „Herzstück der politischen Wissenschaft“, ohne welches über die Bestimmung des Menschen, des Staates und politischer Herrschaft überhaupt nicht zu reflektieren ist.²⁹ Die Herrschaftskritik des modernen Naturrechts erscheint in dieser konservativen Argumentation ebenso inkompatibel zum allgemeinen Politikbegriff wie der zugrunde gelegte Freiheitsbegriff auf die paternalistische Entscheidungskompetenz zwischen gut und böse beschränkt wird, welche sich nach unten weder zu rechtfertigen braucht noch einklagbar wäre. ‚Gute Herrschaft‘, d.h. das paternalistische Regime, stellt somit das überzeitliche Wesen von Politik und politischer Wissenschaft dar, deren Kritik per se die Möglichkeit von politischer Wissenschaft aufhebt. Im Kontext des 20. Jahrhunderts plausibel gemacht wird der paternalistische Aristotelismus in der Politik dadurch, daß er sich als einzige Alternative zu Positivismus und Sozialtechnologie präsentiert. Pars pro toto auf die Wissenschaftsentwicklung seit der frühen Neuzeit angewandt, wird die Wahl zwischen aristotelischer *philosophia practica* und sozialtechnologischem Positivismus als einzige Option für die Sozialwissenschaft dargestellt. Der amoralische Sündenfall der Moderne liegt demnach in der Substitution des traditionellen Tugend- und Praxisbegriffes durch eine sozialdeterministisch argumentierende Arbeitsethik, welche die Standesmoral als Zugangsvoraussetzung zur Wahrheit durch die bloße Subjektivität ersetzte.³⁰ Die Möglichkeit, aus der Arbeitspraxis die Ideen von Moralität, Freiheit und Wahrheit hervorzubringen, wird a priori ausgeschlossen, da die Arbeit in ihren verschiedenen instrumentellen Zurichtungen sowohl innerhalb

furt/M. 1969; Karl-Heinz Ilting, *Naturrecht und Sittlichkeit*. Begriffsgeschichtliche Studien. Stuttgart 1983 (Sprache und Geschichte 7).

²⁷ Hennis, *Politik und praktische Philosophie*, S. 18.

²⁸ Der aristotelische Praxisbegriff (πρᾶξις) konstituiert sich durch seine Abgrenzung vom Arbeitsbegriff (ποίησις). Bezeichnenderweise strukturiert er zwar die operative Zweck-Mittel-Dialektik, läßt sich dieser aber nicht selbst unterordnen. „Πρᾶξις bedeutet hier also nicht eigentlich Handlung, sondern einen Zustand des Wohlergehens, letztlich Glückseligkeit (εὐδαιμονία), einen Zustand also mehr des höchsten Lebensgenusses als des Handelns. So verstanden ist sie als das Worumwillen alles zweckgerichteten Tuns zu definieren [...]“ Karl-Heinz Ilting, *Technik und Praxis bei Heidegger und Marx*, in: ders., *Grundfragen der praktischen Philosophie*. Frankfurt/M. 1994, S. 326–336, hier S. 328.

²⁹ Vgl. Hennis, *Politik und praktische Philosophie*, S. 52.

³⁰ Wirkungsmächtig für dieses Interpretationsmodell: Hannah Arendt, *Vita activa oder Vom tätigen Leben*. München ⁷1992 [1958].

des Oikos als auch des kapitalistischen Betriebes auf eine entgeistigte Technik reduziert und damit verdinglicht wird.

Die naturrechtliche Reduktion der klassischen ‚areté‘ auf ein Arbeitsparadigma durch Thomas Hobbes erscheint aus dieser verengten Perspektive als Skandal, da instrumentelle Sozialpraktiken nicht zur Grundlegung politischer Ethik taugen. Nicht in den Blick gerät hierbei die frühneuzeitliche Idee herrschaftsfreier Arbeit, welche ich in der Folge als *Poiesis* bezeichne.³¹ Unter der diskursiven Chiffre der Natur gewann die Idee poetischer Arbeit seit der frühen Neuzeit an Einfluß vor allem als Kritikfolie überkommener Autorität. Anstatt diese kritische Funktion der Arbeitsethik innerhalb des säkularen Naturrechtes in Rechnung zu stellen, wird sie vom Neoaristotelismus a priori auf die instrumentelle ‚techné‘ reduziert, wodurch der im Arbeitsparadigma vorgestellte Politikbegriff zur „Technik von Machterwerb und Machtbewahrung für beliebig einzusetzende Zwecke“³² mutiert. Doch auch der Blick auf das kritische Potential des methodischen Determinismus der rationalistischen Aufklärung wird hierdurch verstellt. Erschließt sich dieses doch nur aus der Kritik an der traditionell elitären Bestimmung von Freiheit, Humanität, Subjektivität und Spontaneität, die sich gegen die ästhetische Verallgemeinerung einer ihrer sozialen Basis nach schmalen Herrschaftsmoral wandte.³³ Im Gegenteil: Spontaneität und Individualität der alteuropäischen Herrschaftsträger werden als einzig legitime Gegenstände der politischen Lehre abgeschirmt gegen den Versuch der Aufklärung, das traditionelle Prinzip der elitären Freiheit durch das Prinzip subjektiver Gleichheit mittels unpersönlicher Herrschaftsinstitutionen zu verallgemeinern.³⁴ So hat die neoaristotelische Ideengeschichte sowohl die schottische Moralphilosophie als auch die ältere deutsche Staatswissenschaft in toto in einen Gegensatz gerückt zum Projekt der Aufklärung. Der patriarchalische Mythos vom

³¹ Der sich gleichfalls anbietende Begriff der Autopoiesis ist leider zu sehr von der biologistischen Strömung des radikalen Konstruktivismus und der fatalistischen Sozioidzee von Niklas Luhmann entstellt. Ich knüpfe mit dem Begriff der Poiesis daher vor allem an die Arbeiten von Rudolf zur Lippe an.

³² Arendt, *Vita activa*, S. 122.

³³ Gerade dies zeichnet jedoch den Bruch der naturrechtlich argumentierenden Aufklärung mit dem stillen Einverständnis aus, welches die Beherrschten immer aufbringen, wenn sie auf die Akte der Herrschenden dieselben Wahrnehmungsstrukturen anwenden, derer sich die Herrschenden zur Hervorbringung dieser Akte bedienen. Bourdieu hat dies als Grundmechanismus jeder „symbolischen Herrschaft“ bezeichnet und dessen Außerkräftsetzung als „symbolische Revolution“. Vgl. u.a. Bourdieu, *Praktische Vernunft*, S. 171.

³⁴ Dies trifft auch auf die dichotomisierende Historiographie des republikanischen Bürgerhumanismus („civic humanism“) der Cambridge School zu. Auch hier wird der frühneuzeitliche Republikanismus als aristotelisches Paradigma der klassischen Politik dem liberalen und juristischen Diskurs des Naturrechts gegenübergestellt. Vgl. u.a. John G. A. Pocock, *The Machiavellian Moment*. Florentine republican thought and the Atlantic republican tradition. Princeton 1975; Quentin Skinner, *The Foundations of Modern Political Thought*. Cambridge 1978. In deutscher Übersetzung liegt eine repräsentative Aufsatzsammlung von Pocock vor: *Die andere Bürgergesellschaft*. Zur Dialektik von Tugend und Korruption. Frankfurt a.M. / New York 1993 (Edition Pandora 12).

„guten König“ und seiner „guten Herrschaft“, Topoi, welche traditionell Inhalt und Form der politischen Wissenschaft bestimmten, realisierte sich demnach in der älteren deutschen Staatswissenschaft in der Gestalt des „aufgeklärten Polizeistaates“ (Hennis) bzw. des „älteren Rechtsstaates“ (Hans Maier), in denen die sittliche Vervollkommnung der Untertanen angeblich noch allgemeine politische Handlungsmaxime gewesen sein soll.³⁵

Der aristotelischen Umkehrung des Verhältnisses von Aufklärung und Kritik hinsichtlich der methodischen Grundlegung der politischen Wissenschaft ist zu Recht widersprochen worden. So hat Medick aus dem Zusammenhang von Rechtstheorie, politischer Ökonomie, Soziologie und Regierungslehre, welcher im Laufe des 18. Jahrhunderts das Naturrecht in England zur Sozialwissenschaft und in Deutschland zur Staatswissenschaft erweiterte, jene Ansätze herausgearbeitet, die konstitutiv für die moderne politische Wissenschaft wurden und die sich „zu einer positiven Anknüpfung für die heutige politische Wissenschaft eignen würden“.³⁶ Sich auf die englische Entwicklung beschränkend, hat er „eine sozialgeschichtliche Ortsbestimmung der Ursprünge der modernen Sozialwissenschaft durch die interpretatorische Aufschlüsselung ihrer immanenten sozialtheoretischen und geschichtsphilosophischen Gehalte“³⁷ zu leisten versucht. Die Entstehung des rationalen Naturrechts einschließlich seiner staatswissenschaftlichen Derivate wird auch hier wiederum mit der Durchsetzung des neuen Wissenschaftssystems in Verbindung gebracht. Dem patrimonialstaatlichen Aufklärungsverständnis des Neoaristotelismus wird jedoch eine wissenschaftsgestützte bildungsbürgerliche Aufklärungsbewegung entgegengestellt, welche durch „die Schaffung neuer Formen sozialwissenschaftlich angeleiteter Kommunikation und Politikberatung“ ökonomische Effizienz mit herrschaftsfreier Kommunikation zu verbinden trachtete.³⁸ Die bestrittene normative Selbstreflexivität schöpft dieser Wissenschaftstyp demnach aus dem Vergleich des rationalen Entwurfs der ‚bürgerlichen Gesellschaft‘

³⁵ Hennis schreibt hierzu: „Der Gedanke, daß die ‚zeitliche Glückseligkeit‘ [...], daß die Möglichkeit sittlicher Vervollkommnung *suprema lex* der staatlichen Veranstaltung sein solle, ist ja das Wesentliche und gewiß in seiner Übersteigerung und pädagogischen Aufdringlichkeit penetrante Merkmal des aufgeklärten Polizeistaates, ein Gedanke, der seine Tradition bis auf die ersten Ansätze politischer Philosophie zurückführen kann.“ Hennis, *Politik und praktische Philosophie*, S. 66. Die diesbezüglich notwendige Kritik der auf der autoritären Beziehung von Vater und Kindern ruhenden Ideologie des patrimonialen Wohlfahrtsstaates hat bereits Max Weber geleistet: „der ‚Landesvater‘ ist das Ideal der Patrimonialstaaten. Der Patriarchalismus kann daher Träger einer spezifischen ‚Sozialpolitik‘ sein und ist dies überall geworden, wo er hinreichenden Anlaß hatte, sich das Wohlwollen der Massen zu versichern.“ Max Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*. Grundriß der verstehenden Soziologie. Tübingen ⁵1980 [1921], S. 652.

³⁶ Medick, *Naturzustand und Naturgeschichte*, S. 21.

³⁷ Ebd., S. 19.

³⁸ Ebd., S. 28.

als normativ-analytisches Denkmodell der frühbürgerlichen Markt- und Handelsgesellschaft mit der empirischen Vorlage unter dem Postulat legitimer Herrschaft.³⁹

Diese konträre Beanspruchung der Staatswissenschaft schlägt sich auch in abweichenden Begriffs- und Inhaltsbestimmungen nieder. So versteht Maier unter Staatswissenschaft im 18. Jahrhundert „eine um Statistik und vergleichende Verwaltungslehre erweiterte kameralistische Lehre von der Staatsverwaltung mit den drei Hauptgebieten Ökonomik, Polizei (= innere Verwaltung) und Finanz“, welche „als selbständiger Fachbereich [...] die juristischen Disziplinen [ergänzte], vor allem das sog. ‚natürliche Privatrecht‘ nach der politischen Seite hin und [...] insofern eine wichtige Aufgabe bei der Ausbildung der Staatsbeamten [erfüllte].“⁴⁰ Als „wissenschaftliche Staatslehre“ sieht er sie verwurzelt in der „Regierungs- und Verwaltungslehre des Territorialstaats“ des 16. und 17. Jahrhunderts, wobei der Neologismus ‚Staatswissenschaft‘ ebenso aus der Übersetzung der kameralistischen ‚res politicae‘ wie der alten Statistik (historische Staatenkunde) rührt.⁴¹ Demgegenüber hebt Bödeker die konstitutive Bedeutung des modernen naturrechtlichen Staatsrechts hervor, welches mit der zunehmenden Verdichtung der zunächst locker verbundenen Fächer zu einem systematischen Zusammenhang die Funktion der metapolitischen Begründung und Normierung der übrigen Disziplinen übernahm und somit von zentraler Bedeutung für den Gesamtkorpus der Staatswissenschaft wurde.⁴²

Wenn Hennis und Maier die Kontinuität der aristotelischen Tradition der klassischen ‚Politik‘ innerhalb der deutschen Staatswissenschaft betonen, so müssen sie doch die Tendenz zur Ausrinnung normativer Selbstbegründungen gerade bei denjenigen kameralistischen Theorien konzedieren, welche sich im zunehmenden Maße vom rationalen Naturrecht distanzieren und auf die sie ihre Argumentation stützen. Deshalb bedürfen sie zur Stützung ihrer These von der Fortwirkung der aristotelischen ‚episteme‘ in der kameralistischen Staats- und Verwaltungslehre der bereits erwähnten Voraussetzung einer absolutistischen Wohlfahrtspolitik, die sich tatsächlich an der aristotelischen Ethik orientiert. Das konstatierte wissenschaftsinterne normative Defizit der kameralistischen Staatswissenschaft wird demnach extern durch die fürstliche Politik kompensiert und auf das ‚bonum commune‘

³⁹ Signifikant für die beiden konträren Konfliktlinien ist die Interpretation der Pufendorfschen Naturrechtslehre. Während sie für Maier „deutlich auf der Grenze zwischen dem älteren Rechtsstaat und dem einseitig regulierenden modernen Obrigkeitsstaat“ steht, wird sie von Medick und Euchner als „frühbürgerliche Gesellschaftstheorie“ bzw. gemäßigte Variante des modernen Naturrechts ausgewiesen. Vgl. Maier, *Staats- und Verwaltungslehre*, S. 161; Medick, *Naturzustand und Naturgeschichte*, S. 23; Walter Euchner, *Naturrecht und Politik bei John Locke*. Frankfurt/M. 1979, S. 29.

⁴⁰ Hans Maier, Artikel: Staatswissenschaft, in: *Staats-Lexikon*, hg. v. d. Görres-Gesellschaft. 7 Bde. Freiburg / Basel / Wien 1995 [Sonderausgabe der 7., völlig neu bearbeiteten Auflage], hier Bd. 5, S. 226.

⁴¹ Ebd.

⁴² Bödeker, *Staatswissenschaftliches Fächersystem*, S. 143.

gerichtet. Dadurch soll verständlich werden, wie ein offenkundig instrumenteller Theorietyp sich dennoch dem aristotelischen Paradigma der Politik unterordnen läßt. Inwiefern dieses Interpretationsmodell den frühneuzeitlichen Territorialstaat jedoch zirkulär gerade durch diejenige Brille der historischen Staats- und Verwaltungstheorie betrachtet, welche sich auf eine naturrechtlich strukturierte Moral- bzw. Geschichtsphilosophie stützt und demzufolge in einem kritischen Verhältnis zur Realpolitik des absolutistischen Territorialstaates steht, bringt der Vergleich mit der konkreten historischen Verwaltungswirklichkeit zu Tage: Er vermag nachzuweisen, wie unstrukturiert und wirkungsarm die Polizeigesetzgebung tatsächlich war, so daß sie sich keinesfalls auf einen dem aristotelischen ‚guten Leben‘ ähnelnden einheitlichen Zweck zurückführen läßt.⁴³ Stellt sich daher heraus, daß diejenigen staats- und polizeiwissenschaftlichen Traktate des 18. Jahrhunderts, welche den Anschein erwecken, der Staat handele aus einem allgemeinen Motiv und mit allgemeinem Geltungsanspruch, weniger beschreibende Abbildungen des Territorialstaates als gescheiterte programmatische Entwürfe einer eigenständigen politischen Rationalität waren, so stellt sich die Frage der politischen Zurechnung auf einer anderen Ebene. Tatsächlich kommt die Analyse von Machttechnologien nicht ohne die Berücksichtigung der politischen Rationalitäten bzw. Legitimitätstypen und der hierin zusammengefaßten Wissens- und Subjektivierungsformen aus, deren Zusammenhang Foucault treffend im Begriff der Gouvernamentalität zusammengefaßt hat.⁴⁴

Einer vermittelnden Position in dieser „querelle des anciens et des modernes“ ist die historisch-soziale Verankerung der Diskursethik von Habermas zuzuordnen.⁴⁵ Strenggenommen hebt er, wenn er „die Entwicklung der klassischen Politik zur modernen Sozialphilosophie unter dem doppelten Gesichtspunkt eines Wechsels der methodischen Einstellungen und der Konstituierung eines neuen Objektbe-

⁴³ Vgl. Peter Nitschke, *Verbrechensbekämpfung und Verwaltung*. Die Entstehung der Polizei in der Grafschaft Lippe 1700–1814. München / New York 1990. In diese Richtung zielt auch die Kritik von Dreitzel: „Zu den Vorstellungen, die eine Einsicht versperren, gehört auch die von der ‚Tradition des Aristotelismus‘ in Deutschland, die schlechthin auf dem methodischen Fehler beruht, daß sie jenen Autoren des 16. und 17. Jahrhunderts, die sich Aristoteliker nennen, unterschiebt, sie hätten die gleiche Interpretation von ihrer ‚Autorität‘ gehabt, wie sie die moderne Forschung sich seit kurzem erwarb [...]“ Dreitzel, *Ideen, Ideologien, Wissenschaften*, S. 10.

⁴⁴ In der semantischen Verbindung von Regieren („gouverner“) und Denkweise („mentalité“) wird der bereits von Max Weber untersuchte Wirkungszusammenhang von Herrschaft bzw. Gehorsam und Wirklichkeitswahrnehmung auf den Begriff gebracht. „Die untersuchten Texte (politisch-theoretische Bücher, theologische Abhandlungen, Polizeireglements, juristische Fachbücher, Kriminalitätsanalysen, etc.) werden als „Programme“ (Foucault) oder „Diagramme“ (Deleuze) betrachtet. Sie sind weder mit der Realität identisch noch können sie direkt ‚angewandt‘ oder ‚umgesetzt‘ werden, sondern bilden ein Teilgebiet der historischen Realität.“ Thomas Lemke, *Eine Kritik der politischen Vernunft*. Hamburg 1997, S. 158.

⁴⁵ Vgl. Jürgen Habermas, *Strukturwandel der Öffentlichkeit*. Untersuchungen zu einer Kategorie der bürgerlichen Gesellschaft. Frankfurt/M. ²1991 [1962].

reichs“⁴⁶ beschreibt, die formale Gestalt des traditionell-pastoralen Moralismus lediglich in einer neuen sozialen Existenzform auf. Im Anschluß an Hennis und Arendt übernimmt er die Identifikation von technischer und poetischer Rationalität, d.h. die Reduktion der normativen und effektiven Kausalität des allgemeinen Arbeitsprozesses (poiesis) auf die imperative und instrumentelle Zwangskausalität subordinierter Tätigkeit (techne).⁴⁷ Dementsprechend vollzieht sich auch in seiner Interpretation der Wechsel der methodischen Einstellungen in der frühen Neuzeit im Übergang vom „praktischen Wissen“ der aristotelischen Tradition zur „pragmatischen Kunst der Machttechnik und der Gesellschaftsorganisation“ im technischen Modus des Herstellens.⁴⁸ Innerhalb dieses mit der politischen Theorie des Thomas Hobbes vollendeten Prozesses usurpierte die handwerkliche ‚techne‘ das bis dahin der oligarchischen ‚phronesis‘ vorbehaltene Gebiet der Politik und riß jene sakrale Schranke nieder, welche die legitime politische Kultur zu einer exklusiven Sphäre qualifizierte und bisher von der ordinären Poiesis trennte.

Habermas, der den Widerspruch von theoretischer Omnipotenz und praktischer Ohnmacht des poetisch-technisch argumentierenden Naturrechtes als ein rein methodisches Paradox darstellt, welches diese methodische Einstellung per se von der praktischen Handlungsebene ausschließt, entgeht dabei, daß der Bruch zwischen Praxis und Poiesis nicht nur ein epistemologischer, sondern auch ein sozialer war. Praktisch konnte das poetische Programm zunächst nur auf dem sozialen Terrain von Wissenschaft und Kultur werden, dem sekundären Gebiet des Feldes gesellschaftlicher Machtausübung.⁴⁹ Auf dem primären Feld politischer Herrschaft, das über jene praktisch-gestaltende Dimension verfügt, welche Habermas für moralisch notwendig erachtet, um „in das Bewußtsein und die Gesinnung handlungsbereiter Bürger einzugehen“,⁵⁰ mußte dieser Bruch vor den bürgerlichen Revolutionen der Neuzeit selbstverständlich ausbleiben. In Verkenning dieses Sachverhaltes schließt er gemeinsam mit den konservativen Neoaristotelikern aus der politischen Machtlosigkeit des *homo faber* auf dessen allgemeine politisch-praktische Inkom-

⁴⁶ Habermas, *Klassische Lehre von der Politik*, S. 53.

⁴⁷ Kritisch hierzu auch Jürgen Mittelstrass, welcher dem nachmythischen *homo faber*, „als ein Wesen [...], das mit seinen Handlungen selbst schon die Bedingungen herstellen muß, unter denen menschliches Leben wahrhaft möglich ist“, einen *homo sophistes* gegenüberstellt, der „seine Lebensformen auf dem Hintergrund einer immer noch als ‚natürlich‘ aufgefaßten Bedürftigkeit beliebig, und d.h. unter bewußter Mißachtung der Frage nach einer wahren Möglichkeit des Menschen, ‚produzieren‘ zu können glaubt.“ Ders., *Neuzeit und Aufklärung. Studien zur Entstehung der neuzeitlichen Wissenschaft und Philosophie*. Berlin / New York 1970, S. 40.

⁴⁸ Habermas, *Klassische Lehre von der Politik*, S. 62.

⁴⁹ Dementsprechend hat Reinhart Koselleck das Verhältnis von Wissenschaft und Staat im Laufe des 18. Jahrhunderts ideengeschichtlich in drei Etappen rekonstruiert: die Präntion der „absolute[n] Freiheit der unpolitischen Gelehrtenrepublik im Staat“ (Bayle), die „Ausweitung der Gelehrtenrepublik auf den Staat“ (Rousseau) und schließlich die „Unterwerfung des Staates unter den Gerichtshof der kritischen Vernunft (Kant)“. Vgl. ders., *Kritik und Krise*. Eine Studie zur Pathogenese der bürgerlichen Welt. Frankfurt/M. 1992 [1959], hier S. Vlf.

⁵⁰ Habermas, *Klassische Lehre von der Politik*, S. 78.

petenz. Allein die praktische Kompetenz politischer Macht ist *conditio sine qua non* für die Möglichkeit von Politik bzw. politischer Wissenschaft. Der kritische Abstand, den die Wissenschaft zur Machtpolitik einnimmt, wird ihr zum Vorwurf gemacht, beklagt wird, daß die neue Wissenschaft konsequent denkt, sich aber nicht in Politik verwandelt. Zwar läßt er das vormoderne, auf physische Gewaltanwendung gegründete, Modell patriarchalischer Herrschaft als normativen Bezugspunkt nicht mehr gelten, denn dies widerspricht dem Postulat der herrschaftsfreien Kommunikation. Allerdings schlägt sich die für Politik und Wissenschaft als methodische Notwendigkeit geforderte praktische Machtausübung statt dessen im modernen, auf symbolischer Gewalt beruhenden Herrschaftsmodell der etablierten besitzbürgerlich-liberalen Öffentlichkeit nieder; im Diskurs, der machtgestützten Rede.⁵¹ Einer „dialektischen Rückkehr der Gesellschaftstheorie in den Erfahrungshorizont des praktischen Bewußtseins“⁵² stand nach erfolgter besitzbürgerlicher Machtübernahme und ihrer nachrevolutionären Etablierung deshalb nichts mehr im Wege.

3. Die politische Soziologie symbolischer Formen

Im Zusammenhang dieser Kontroverse um den Wissenschaftscharakter von Staatswissenschaft und Sozialphilosophie dürfte deutlich geworden sein, wie konstitutiv die Abhängigkeit der politischen Theorie vom allgemeinen Wissenschaftssystem für deren Existenz als Wissenschaft bzw. für den Wandel ihrer Wissenschaftsform ist. Dies wiederum sollte den Blick dafür schärfen, wie unverzichtbar die Berücksichtigung dieser Abhängigkeit für eine Wissenschafts- und Ideengeschichte der politischen Theorie ist.⁵³ Das Verhältnis der Theorie des politischen Wissens zur politischen Theorie ist dabei in doppelter Hinsicht zu bestimmen: 1. In der epistemologischen Begründung und Ausformung der politischen Programme durch die zugrunde gelegten methodischen Einstellungen und den hieraus resultierenden Gegenstandskonstruktionen, welche auch den systematischen Ort der

⁵¹ Bei der diskursethischen Zentralkategorie der *öffentlichen Meinung* „handelt es sich um kein reines und rein informatives Urteil, das allein kraft seines inneren Wahrheitsgehaltes überzeugte, vielmehr um eine zwingende Leitidee, deren immanenter Anspruch auf Verwirklichung, auf praktische Umsetzung umso ausgeprägter ist, je umfänglicher und machtvoller die Gruppe ist, die sie kraft der ihr eigentümlichen symbolischen Wirksamkeit mobilisiert.“ Pierre Bourdieu, *Die feinen Unterschiede*. Kritik der gesellschaftlichen Urteilskraft. Frankfurt/M. 1998 [1979], S. 647.

⁵² Habermas, *Klassische Lehre von der Politik*, S. 80.

⁵³ Obwohl sich Hennis gemäß seinem Erkenntnisinteresse verständlicherweise nur für den epistemologischen Ort der Politik im „älteren Wissenschaftssystem“ interessiert, um hiervon ausgehend zum Nachweis einer spezifischen Wissenschaftsform der Politikwissenschaft zu kommen, war die Forderung nach einer Korrespondenzanalyse von politischer Theorie und ihrer Wissenschaftsform als Theorie des politischen Wissens durchaus ein konstruktiver heuristischer Beitrag. Vgl. Hennis, *Politik und praktische Philosophie*, S. 30.

Wissenschaft bestimmen. Sowie 2. in bezug auf die soziale und institutionelle Organisation derselben. Für die wissenschaftshistorische Erschließung der Staatswissenschaft bedeutet dies, die politiktheoretischen und geschichtsphilosophischen Stellungnahmen auf ihre Strukturaffinität zu den Theorien des Wissens und des Seins (Metaphysik) ebenso zu überprüfen wie auf ihre Homologie zu den sozialen Feldern, in die die Produzenten staatswissenschaftlicher Aussagen involviert waren. Hierzu gehört die Untersuchung der Stellung der Staatswissenschaft im allgemeinen Wissenschaftssystem ebenso wie der Binnenstruktur der staatswissenschaftlichen Disziplinen einschließlich des Vergleichs der sozialen Stellung der Autoren im akademischen Feld der Universität und im Feld staatlich-bürokratischer Verwaltung. Darüber hinaus sind die jeweiligen Aussagen in Beziehung zu setzen mit dem „Feld der Ideologieproduktion“⁵⁴ und den hierin vorgegebenen Möglichkeiten und Bedeutungen.

Die den jeweiligen Wissenschaftsformen zugrunde liegenden methodischen Einstellungen habe ich als *symbolisch-diskursive Praktiken* zu fassen gesucht.⁵⁵ Als solche bezeichne ich gesellschaftlich routinisierte Tätigkeitsstile, in denen sich Ordnungsschemata (*epistemen* bzw. *symbolische Formen*) konstituieren, welche weithin unbewußt Erfahrungen und Wahrnehmungen bei unterschiedlicher Akzentuierung der verschiedenen „Medien der Vergesellschaftung“ (Arbeit, Sprache, Herrschaft)⁵⁶ präfigurieren und die Wissensproduktion in den Wissenschaften vorstrukturieren.⁵⁷ Einen explizit politischen Charakter tragen diese Muster schon deshalb, weil sie nicht allein auf bestimmte soziale Positionen und Perspektiven beschränkt, sondern mental mit der politischen Herrschaftsordnung verbunden sind und als praktische Metaphern über die konkreten sozialen und historischen Positionen hinaus verallgemeinert werden können. Die in diesem Zusammenhang erzeugten Gouvernamentalitäten konfigurieren unbewußt als politische Legitimati-

⁵⁴ Hierunter ist „jene relativ autonome Sphäre“ zu verstehen, „worin in Konkurrenz und Konflikt – das in einem bestimmten historischen Moment objektiv verfügbare begriffliche Instrumentarium zur Erkenntnis der sozialen Welt erarbeitet wird und worin zugleich das Universum des politischen Denkbaren oder, wenn man will, die legitime Problemstellung ihre nähere Bestimmung erfährt [...]“. Bourdieu, *Die feinen Unterschiede*, S. 623.

⁵⁵ Vgl. Ernst Cassirer, *Philosophie der symbolischen Formen*. 3 Bde. Darmstadt ¹⁰1994 [1953]; Pierre Bourdieu, *Zur Soziologie der symbolischen Formen*. Frankfurt/M. ⁶1997 [1970]; Foucault, *Archäologie des Wissens*, S. 171.

⁵⁶ Vgl. Jürgen Habermas, *Technik und Wissenschaft als „Ideologie“*. Frankfurt/M. 1969, S. 162.

⁵⁷ Wenn Material und Struktur der Erfahrung nicht als passive Abbilder eines gegebenen Seins fungieren, sondern als erzeugte sozio-kulturelle Symbole, deren Wert, wie Cassirer schreibt, „nicht in der Abspiegelung eines gegebenen Daseins [liegt], sondern in dem, was sie als Mittel der Erkenntnis leisten, in der Einheit der Erscheinungen, die sie selbst aus sich heraus erst herstellen“ [ders., *Symbolische Formen*, Bd. 1, S. 6], so folgt die Unterscheidung der symbolischen Praxis von der symbolischen Form der Einsicht, daß die erfahrungserzeugenden Formen gleichfalls erzeugt werden. Im übrigen tut die Benennung dieser kognitiven Strukturen nichts Wesentliches zur Sache, insofern die „symbolischen Formen“ Cassirers, die „Klassifikationsformen“ Emil Durkheims, die „Idealtypen“ Max Webers und die „Epistemen“ Michel Foucaults in mehr oder weniger eigenständigen Traditionen auf das Gleiche hinauslaufen.

onsrationalitäten neben den Typen des Herrschens und Gehorchens die gesamte politische Kultur, welche anschließend der sozialen Wirklichkeit Bewußtsein und damit Bedeutung und Identität verleiht.⁵⁸

Hinsichtlich ihrer Verbundenheit mit verschiedenen Medien der Vergesellschaftung lassen sich somit im groben drei Typen von sozialhistorischen Erfahrungsdispositionen unterscheiden. Erstens die sinnstiftende Signifikations- oder Kommunikationspraxis, welche als spezifische Erfahrung von Herrschaftsausübung die technische Organisation der Herrschaftsökonomie zwar zur Voraussetzung hat, sich von dieser jedoch durch die ästhetisierende Distanz zur Notwendigkeit scharf abgrenzt. Nicht der physische Zwang, sondern die Hegemonie mit rein symbolischer Gewaltamkeit ist ihr wesentlich.⁵⁹ Der Begriff der Führung und Leitung scheint daher geeigneter zum Ausdruck dieses Sachverhaltes als ein repressiver Herrschaftsbegriff. Der mit hermeneutischer Signifikationsmethode ausgestattete aristotelische Praxisbegriff bildet die adäquateste philosophische Selbstbeschreibung dieser Disposition. Davon zu unterscheiden ist zweitens die Herrschafts- und Machttechnik, welche unmittelbar verbunden ist mit der instrumentellen und ökonomischen Organisation von Gewaltzusammenhängen. Auf der Ebene des Wissens tritt diese Disposition als technisch-kausale Kenntnis über die Funktion anzuwendender Mittel auf, ohne ihre normative Struktur selbst reflektieren zu müssen. Sie läßt sich als positivistisches Funktionswissen beschreiben, das seine Selbstgewißheit allein aus der empirisch begründeten Routine bezieht. Wissenschaftlich präsentiert sich diese Praxis in der Form von quantitativen Analysen objektiver Funktionssysteme. Schließlich drittens eine *poietische* Disposition, die aus der Erfahrung von eigener Arbeit hervorgeht, aus der heraus ein Wissen über die eigenen Handlungszwecke und über die Welt als Bedingung eigenen Tätigseins erzeugt wird. Dieses Wissen ist notwendig kritisch, insofern es die gesellschaftliche Organisation von Arbeit durch Machttechniken und Signifikationspraxen als Hindernisse selbständiger Orientierung und symbolischer Eigenerfahrung wahrnimmt. Die Kritik der Handlungs- und Wissensvoraussetzungen ist daher ebenso notwendiger Bestandteil dieses Handlungstyps wie die Rekonstruktion der Handlungszwecke, womit diese Form des Wissens analytische Kritik und synthetische Antizipation in einem kohärenten Handlungssystem vereint. Methodisch schlägt sich dies in einem kritischen Rationalitätsstil nieder, welcher die Potenzen und Restriktionen der durch das System gesellschaftlicher Arbeit vermittelten Erfahrung als Bedingungen möglichen Handelns und Wissens reflektiert.

⁵⁸ Auf diese Weise verweisen die Konzepte der „Legitimationsrationalitäten“ Max Webers, der „kulturellen Hegemonie“ Antonio Gramscis und der „Gouvernementalität“ des späten Foucault aufeinander.

⁵⁹ Zum hier zugrunde gelegten Hegemoniebegriff siehe: Ernesto Laclau / Chantal Mouffe, *Hegemonie und radikale Demokratie*. Zur Dekonstruktion des Marxismus. Hg. und übers. von Michael Hintz und Gerd Vorwallner. Wien 1991, insb. S. 192–205.

Diese beschriebenen Dispositionen stellen keineswegs substantielle Entitäten dar, welche sozialen Gruppen oder gar einzelnen Individuen zuzurechnen wären, zwischen denen sich dann soziale Verhältnisse gleichsam als Netzwerke aufhängen ließen. Vielmehr sind sie als heuristische Idealtypen zu betrachten, die in ein relationales Feld von sich überschneidenden sozialen und politischen Positionen eingefügt sind, in dem sie mögliche Handlungsdispositionen markieren.⁶⁰ Da sie sich wechselseitig bedingen, aufeinander einwirken und sich gegenseitig transzendieren, lassen sie sich nur beschreiben innerhalb einer relationalen ‚Ökonomie‘ disparater Praktiken, die ich mit Bourdieu verstanden wissen will als eine

den Praktiken innewohnende Vernunft, die ihren Ursprung weder in Entscheidungen der Vernunft als bewußter Berechnung noch in den Bestimmtheiten der äußerlichen und den Handelnden übergeordneten Mechanismen findet.⁶¹

Die Dynamik historischer und politischer Prozesse wird daher nicht als Aktion bzw. Interaktion metaphysischer Subjekte und Substanzen interpretiert, ohne dabei zu vernachlässigen, daß sie sich aus den sozialen Konflikten speist, die sich innerhalb des gesellschaftlichen Kraftfeldes als Klassifikations- und Klassenkämpfe vollziehen. Die ideellen Vorstellungen, welche sich die Menschen von ihren sozialen Positionen machen, werden dabei sehr wohl als eine spezifische soziale Praxis berücksichtigt, welche sowohl zur Veränderung als auch zur Bewahrung dieser Stellungen beiträgt.⁶² So vollziehen sich die politischen Konflikte nicht zuletzt als Kampf um die Hegemonie sozio-mentaler Dispositionen über die legitime Konstruktion gesellschaftlicher Wirklichkeit.

Denn Erkenntnis von sozialer Welt und, genauer, die sie ermöglichenden Kategorien: darum geht es letztlich im politischen Kampf, einem untrennbar theoretisch und praktisch geführten Kampf um die Macht zum Erhalt oder zur Veränderung der herrschenden sozialen Welt durch Erhalt oder Veränderung der herrschenden Kategorien zur Wahrnehmung dieser Welt.⁶³

⁶⁰ „Jene die Menschen einer Epoche beherrschenden, d.h. diffus in ihnen wirksamen „Ideen“ selbst können wir, sobald es sich dabei um irgend kompliziertere Gedankengebilde handelt, mit begrifflicher Schärfe wiederum nur in Gestalt eines Idealtypus erfassen, weil sie empirisch ja in den Köpfen einer unbestimmten und wechselnden Vielzahl von Individuen leben und in ihnen die mannigfachsten Abschattierungen nach Form und Inhalt, Klarheit und Sinn erfahren.“ Max Weber, *Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre*. Tübingen ⁷1988 [1922], S. 209.

⁶¹ Damit wird das „Verstehen der Logik all jener Handlungen“ möglich, „die vernünftig sind, ohne deswegen das Produkt eines durchdachten Plans oder gar einer rationalen Berechnung zu sein; denen eine Art objektiver Zweckmäßigkeit innewohnt, ohne daß sie deswegen auf einen explizit gesetzten Zweck bewußt hinorganisiert wären; die verstehbar und schlüssig sind, ohne aus gewollter Schlüssigkeit und reiflich überlegter Entscheidung hervorgegangen zu sein; die auf die Zukunft abheben, ohne das Ergebnis eines Vorhabens oder Planes zu sein.“ Pierre Bourdieu, *Sozialer Sinn*. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt/M. ²1997 [1980], S. 95.

⁶² Die Erkenntnis dieses simplen Sachverhaltes entzieht sich aus der Perspektive einer apodiktischen Entgegensetzung von Geistes- und Sozialgeschichte.

⁶³ Pierre Bourdieu, *Sozialer Raum und Klassen*. Leçon sur la leçon. 2 Vorlesungen. Frankfurt/M. ³1995 [¹1985], S. 18f.

Die politisch institutionalisierten Schauplätze für diese Objektivierung partikularer Mentalitäten sind von jeher die großen kulturellen Symbolsysteme Religion, Wissenschaft und Kunst gewesen, in welchen um die Deutungshoheit gekämpft wird.

Die historische Spezifik der Staatslehre als Universitätswissenschaft im 18. Jahrhundert macht es nicht nur nötig, der Konstruktion der symbolischen Bedeutung des Politischen anhand des universitären Wissenschaftsfeldes nachzugehen, sondern zugleich auch die politische Aufwertung der wissenschaftlichen gegenüber der bis dahin dominanten religiösen Deutung des Politischen in Rechnung zu stellen. Insofern erscheint das Politische sowohl als Voraussetzung als auch als Resultat wissenschaftlicher Reflexion. Die verwendeten Staatsbegriffe erschließen sich demzufolge auch nicht als mehr oder weniger exakte Abbilder historischer Konstellationen, sondern als gouvernemental erzeugte Symbole.⁶⁴ Ihr politischer wie analytischer Wert lag und liegt weder in der Abspiegelung des gegebenen Daseins, wie es die positivistische Siegerperspektive unterstellt,⁶⁵ sondern darin, was sie als Mittel der Erkenntnis und der hieran geknüpften Akzeptanz leisten.⁶⁶ Ihr in einem doppelten Sinne gouvernementaler Charakter, als politisch determiniert wie determinierend, überläßt die Produktion politischer Erfahrung jedoch nicht allein der freien Auswahl der Begriffe, wie der liberale Idealismus suggeriert. Die Begriffsbildung vollzieht sich vielmehr immer innerhalb der politischen Ökonomie des gesamten relevanten Symbolfeldes, dem Diskurs. Sozialhistorisch operationalisieren läßt sich dies jedoch nur, wenn die offenbare Paradoxie geklärt werden kann: wie der Staatsbegriff zugleich Ursache und Wirkung des modernen Staatsbildungsprozesses sein kann, ohne in eine reißbrettartige Theorie-Praxis-Relation zu verfallen, welche das politische Subjekt außerhalb der eigentlichen Begriffsbildung situiert.

Wie sich am Beispiel der preußischen Universität Halle anschaulich demonstrieren läßt, war die politische Aufwertung und die damit einhergehende Um-

⁶⁴ Zur historischen Phänomenologie des Staatsbegriffes siehe: Werner Conze / Hans Boldt / Diethelm Klippel / Reinhart Koselleck, Artikel „Staat und Souveränität“, in: Brunner / Conze / Koselleck, *Geschichtliche Grundbegriffe*, Bd. 6. Stuttgart 1990, S. 1–154; Manfred Riedel, Artikel „Gesellschaft, bürgerliche“, in: ebd. Bd. 2. Stuttgart 1979, S. 719–800; Paul Ludwig Weinacht, *Staat: Studien zur Bedeutungsgeschichte des Wortes von den Anfängen bis ins 19. Jahrhundert*. Berlin 1968.

⁶⁵ In seiner elaboriertesten Form bei Niklas Luhmann. Vgl. ders., *Staat und Politik. Zur Semantik der Selbstbeschreibung politischer Systeme*, in: Udo Bernbach (Hg.), *Politische Theoriegeschichte. Probleme einer Teildisziplin der Politischen Wissenschaft (Politische Vierteljahresschrift. Sonderheft 15)*. Opladen 1984, S. 99–125.

⁶⁶ Vgl. dazu: Cassirer, *Symbolische Formen*, Bd. 1, S. 5f. Ebenso Max Weber: „Wer den Grundgedanken der auf Kant zurückgehenden modernen Erkenntnislehre, daß die Begriffe vielmehr gedankliche Mittel zum Zweck der geistigen Beherrschung des empirisch Gegebenen sind und allein sein können, zu Ende denkt, dem wird der Umstand, daß scharfe genetische Begriffe notwendig Idealtypen sind, nicht gegen die Bildung von solchen sprechen können. Ihm kehrt sich das Verhältnis von Begriff und historischer Arbeit um: jenes Endziel [die Abbildung der Wirklichkeit durch den Begriff, A.R.] erscheint ihm logisch unmöglich, die Begriffe, [sind] nicht Ziel, sondern Mittel zum Zweck der Erkenntnis [...]“. Ders., *Wissenschaftslehre*, S. 208.

gestaltung des Wissenschaftssystems zum staatlich privilegierten Bildungsmedium bei gleichzeitiger Beschränkung der ständischen Selbständigkeit der Universität als Verwaltungskörperschaft wesentlich für die sozialhistorische Ökonomie der wissenschaftlichen Begriffsbildung im Untersuchungszeitraum. Innerhalb des staatlichen Zentralisationsprozesses von Macht wurde hierdurch das traditionelle Bildungsmonopol der Kirche als selbständige Verwaltungseinheit sukzessive gebrochen. Mit der endgültigen Ablösung der Kirche als oberster Kontrollinstanz bei der Produktion der politisch wirksamen Symbolsysteme durch Universität und Wissenschaft konnte der späte Patrimonialstaat seine kulturelle Hegemonie über die verbleibenden ständischen Verwaltungskorporationen entscheidend ausbauen und schuf zugleich selbst die kulturell-symbolischen Voraussetzungen seiner eigenen Transzendierung. In der hierin eingebetteten rational-bürokratischen Transformation der sozialen wie heuristischen Wissenschaftsstruktur lassen sich verschiedene Phasen der Institutionalisierung unterscheiden:⁶⁷ In einer *vorparadigmatischen* bzw. *explorativen* Periode wurde die bis dahin geltende legitime Wissenschaftskultur durch eine neue, oft als Baconische bezeichnete, wissenschaftliche Bewegung einer umfassenden Kritik unterzogen. Die Protagonisten dieser neuen wissenschaftlichen Bewegung, zunftfreie Künstler, Ingenieure, Ärzte, praktische Mathematiker und Publizisten, waren sozial wie mental eng verbunden mit dem städtischen Handwerk und verfügten, typologisch zugespitzt, über kein anderes sozial relevantes Einkommensprivileg als ihr wissenschaftlich-technisches Bildungs- und Erfahrungskapital. Diese neue Wissenschaftsbewegung formierte sich zunächst außerhalb und in offener Ablehnung der klassischen, religiös geprägten Bildungsinstitutionen. Durch die Verwendung qualitativ neuer Begründungslogiken und deren technischen, ökonomischen wie politischen Erfolg wurden die traditionellen Formen symbolischer Repräsentation von politischer Macht, religiöser wie aristotelischer Provenienz, sukzessive desavouiert. Aus dieser offenen Delegitimationsstrategie leitet sich die sowohl kritische als auch normative Grundstruktur dieses Theorietyps ab, in deren programmatischem Mittelpunkt Herrschaftskritik, Antielitismus, pädagogischer Idealismus und Humanismus stehen.⁶⁸ In der anschließenden Phase *autonomer Wissenschaftsentwicklung* entfaltet sich die neue

⁶⁷ Ich lehne mich hierbei an das Modell der neuzeitlichen Wissenschaftsentwicklung an, das vom Projekt „Alternativen in der Wissenschaft“ am ehemaligen Max-Planck-Institut zur Erforschung der Lebensbedingungen der wissenschaftlich-technischen Welt, Starnberg, entwickelt wurde. Vgl. programmatisch: Gernot Böhme / Wolfgang van den Daele / Wolfgang Krohn, Alternativen in der Wissenschaft, in: *Zeitschrift für Soziologie* 1 (1972) S. 302–316.

⁶⁸ Vgl. Wolfgang van den Daele, Die soziale Konstruktion der Wissenschaft. Institutionalisierung und Definition der positiven Wissenschaft in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Gernot Böhme, u.a., *Experimentelle Philosophie. Ursprünge autonomer Wissenschaftsentwicklung*. Frankfurt/M. S. 129–181, hier S. 142–150; Richard van Dülmen, *Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit*, Bd. 3: Religion, Magie, Aufklärung 16.–18. Jahrhundert. München ²1999 [1994], S. 197f.; Wolfgang Krohn, Zur soziologischen Interpretation der neuzeitlichen Wissenschaft, in: Edgar Zilsel, *Die sozialen Ursprünge der neuzeitlichen Wissenschaft*, hg. u. übers. v. Wolfgang Krohn. Frankfurt/M. ²1985 [1976], S. 7–43.

Epistemenstruktur logisch und systematisch auf der Grundlage der voranschreitenden Institutionalisierung in Akademien und Universitäten, was ein bestimmtes Maß an politischer Anerkennung zur Voraussetzung hatte. Damit wurde einerseits die bisher auf die städtischen Unterprivilegierten beschränkte soziale Wissensperspektive verallgemeinert und begann sich in der objektivierenden wissenschaftlichen Beschreibung der Kulturwirklichkeit zu manifestieren. Andererseits darf nicht übersehen werden, daß sich diese Entwicklung unter dem Druck der wechselseitigen Anpassung von institutioneller und kognitiver Wissenschaftslogik vollzog. Die institutionelle Objektivierung der explorativen Wissenschaftsdisposition war deshalb zugleich verbunden mit ihrer inhaltlichen Transformation und partiellen Revision. Die Anpassung an die politischen und ökonomischen Bedingungen des institutionellen Wissenschaftsfeldes, in dem nach wie vor verschiedene Wissensformen um die Anerkennung als legitime Wissenschaft mit Wahrheitsanspruch konkurrierten, führte in wesentlichen Punkten zur Abkehr vom kritischen Anspruch.⁶⁹ Auf der Grundlage eines zunehmend unreflektierten, aber breiten Konsenses innerhalb des Wissenschaftsfeldes verwischte sich schließlich in der *finalen Phase* die Unterscheidung von wissenschaftlicher Begriffsbildung und allgemeiner Wahrnehmung. Wissenschaft und staatliche Politik befinden sich in einem wechselseitigen Begründungs- und Autorisierungsverhältnis. Die Wissenschaftslogik wird vollständig von der Logik ihres Gegenstandes absorbiert, wodurch die selbständige Konstruktion von Wissen durch die Beschreibung und Klassifizierung fixer Phänomene ersetzt wurde. Dies macht sie endgültig zu einem bürokratischen und instrumentellen Erkenntnisunternehmen, „dessen Ergebnisse für verschiedene und moralisch unterschiedlich bewertbare Zwecke nutzbar gemacht werden können“.⁷⁰ Die fehlende normative Selbstreflexion unterstützt hierbei den „Einbau in den Reproduktionsprozeß der Gesellschaft sowie die Elimination der wissenschaftlichen Einstellungen, die stabilitätsgefährdend sein können“.⁷¹

⁶⁹ „Im Zuge der Institutionalisierung wird Wissenschaft von Politik, Moral, sozialer Reform und Religion abgegrenzt. Die Trennung von Naturerkenntnis und normativer Reflexion wird methodisch und durch die Berufsrolle des Wissenschaftlers auch institutionell verbindlich gemacht. Diese Trennung, die in logische Rekonstruktionen der Wissenschaftsentwicklung als interne Errungenschaften eingeordnet wird, ist ein historischer Kompromiß, der nicht nur aus wissenschaftlichen Gründen, sondern auch der Wahrnehmung von Institutionalisierungschancen im Rahmen des Absolutismus folgt.“ Krohn, *Zur soziologischen Interpretation*, S. 8.

⁷⁰ Ebd., S. 21. Diese spezifische Form der Separierung wissenschaftlichen Handelns ist nicht zu verwechseln mit der oben beschriebenen Kluft zwischen gesellschaftlicher Positivität und intendierter sozialer Selbsterfahrung.

⁷¹ Ebd., S. 20.

4. Inhaltlicher Aufbau und Forschungslage

Inwiefern dieses Modell geeignet ist für die heuristische Aufschließung der älteren Staatswissenschaft, wird die Untersuchung zeigen müssen. Bisher ist die umstrittene Zurechnung der älteren Staatswissenschaft zum Paradigma der klassischen Politik oder der modernen Staatsbildung entweder theorieimmanent diskutiert oder in unmittelbare Beziehung zur makrosozialen Transformation der ständischen zur bürgerlichen Gesellschaft gesetzt worden. Im Gegensatz dazu soll hier versucht werden, die Staatswissenschaft anhand ihrer jeweils konkreten Funktion, Struktur und Genese zu verstehen, indem die Universität Halle als spezialisiertes wissenschaftliches Produktionsfeld in Beziehung gesetzt wird sowohl zur politischen Begriffs- und Theorienbildung als auch zur Verstaatlichung der brandenburg-preussischen Verwaltung im Laufe des 18. Jahrhunderts. So soll im milieusozilogischen Fokus der Universität der, durch die Veränderung des Wissenschaftssystems bedingte, innere Strukturwandel der Politischen Wissenschaft an der Schwelle zur Moderne komplementär zum sozialen Wandel der politischen Dispositionen untersucht werden. Den Ausgangspunkt hierfür bildet die oft beobachtete vermeintliche Analogie, die zwischen der deutschen Universitäts- und Verfassungsgeschichte besteht. Die hallesche Universitätsverfassung und deren politische Verwaltung wird im ersten Teil in Richtung einer Gouvernentalisierung beschrieben, welche ihr das Gepräge einer Institution gab, die zwischen ständischer Korporation und Staatsanstalt oszillierte. Anhand der politischen Konfiguration des universitären Feldes erfolgt dabei eine erste Annäherung an die kulturelle Ökonomie des wissenschaftlichen Fächersystems und die hierin stattfindende wissenschaftliche und politische Begriffsbildung. Im zweiten Teil wende ich mich der Entstehung der Staatswissenschaft als Kameral- und Polizeiwissenschaft zu. Dabei wird der ideengeschichtliche Prozeß der Verselbständigung des Politikdiskurses von der Staatsräson zu Policy und Merkantilismus rekonstruiert, wobei die verfassungsgeschichtliche Emanzipation des frühneuzeitlichen Fürstenstaates von den universalen geistlichen wie weltlichen Mächten implizit gehalten wird. Die Etablierung des halleschen Universitätsmodelles und die Institutionalisierung der Policy als Kameralwissenschaft werden als Knotenpunkte dieser Entwicklung analysiert. Im dritten Teil wende ich mich der Transformation der Kameral- zur Allgemeinen Staatswissenschaft zu, die nicht nur mit institutionellen Veränderungen, sondern auch mit der Krise der merkantilistischen Regierungspolizei verbunden war. Abschließend kommt das entfaltete Modell einer Allgemeinen Staatswissenschaft zur Darstellung, wie es der hallesche Dozent Christian Daniel Voß an der Wende zum 19. Jahrhundert entwarf. Im Mittelpunkt stehen hierbei die Überwindung der alten Gouvernentalität der Policy durch den Liberalismus und die Auswirkungen für die Konstitution eines neuen Staatsbegriffes.

Obleich die Bedeutung der Universität Halle sowohl für die allgemeine Wissenschaftsentwicklung als auch für die Entwicklung des preußischen Staates von der wissenschaftlichen Forschung vielfach zum Gegenstand gemacht wurde, ist eine umfassende Analyse der halleschen Staatswissenschaft ein Desiderat geblieben.⁷² Zurückliegende Detailuntersuchungen sind Darstellungen der Geschichte der Nationalökonomie, welche aus der Perspektive des modernen segmentierten Wissenschaftssystems die dogmentheoretische Entwicklung ihrer Disziplin verfolgen.⁷³ Dem gesamten Umfang der Staatswissenschaft wird darin jedoch nicht Rechnung getragen. Aus politikwissenschaftlicher und soziologischer Perspektive liegen keine Untersuchungen zum Gegenstand vor. Auch für die Geschichte der Geschichtswissenschaft ist die hallesche Staatswissenschaft insbesondere in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts weitgehend *terra incognita*. Von Christian Thomasius und Christian Wolff einmal abgesehen, bilden Einzelstudien zu halleschen Staatswissenschaftlern im Zeitalter der Aufklärung die exzeptionelle Ausnahme. Selbst in dem renommierten *Handwörterbuch der Staatswissenschaften* sind bei weitem nicht alle halleschen Professoren aufgenommen worden.

Ziel dieser Arbeit ist es nicht primär, die hallesche Staatswissenschaft dem Kanon der Ideengeschichte zuzuordnen. Keinesfalls soll jene ominöse Bedeutungs-ontologie des historischen Denkens bedient werden, welche den ‚wahren Sinn‘ zum Auswahlkriterium für die Rekonstruktion von Theoriegeschichte macht. Daher liegt es auch nicht in meiner Absicht, den ideengeschichtlichen Höhenkamm durch hallesches Lokalkolorit neu einzufärben oder aktuelle politische Strömungen historisch vorzudatieren. Was mich vor allem interessiert, ist die *soziale Konstruktion* der Staatswissenschaft im Deutschland des 18. Jahrhunderts im institutionellen Rahmen der halleschen Universität unter Berücksichtigung der möglichen Gestaltungsspielräume.

⁷² Aus der Fülle der Arbeiten seien hier nur die wichtigsten genannt: Notker Hammerstein, *Jus und Historie*. Ein Beitrag zur Geschichte des historischen Denkens an deutschen Universitäten. Göttingen 1972; Eckhart Hellmuth, *Naturrechtsphilosophie und bürokratischer Werthorizont*. Studien zur preußischen Geistes- und Sozialgeschichte des 18. Jahrhunderts. Göttingen 1985 (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 78); Heinz Kathe, *Geist und Macht im absolutistischen Preußen*. Zur Geschichte der Universität Halle von 1740 bis 1806, Habil.-Schr. Halle 1980; Walter Rüegg (Hg.), *Geschichte der Universität in Europa*, Bd. 2: Von der Reformation zur Französischen Revolution (1500–1800). München 1996; Wilhelm Schrader, *Geschichte der Friedrichs-Universität*. 2 Bde. Berlin 1894.

⁷³ Informativ sind die von Gustav Aubin inspirierten Dissertationen: Bruno Feist, *Die Geschichte der Nationalökonomie an der Friedrichs-Universität zu Halle (Saale)*. Diss. Halle 1930; Otto Lehmann, *Die Nationalökonomie an der Universität Halle im 19. Jahrhundert*. Diss. Halle 1935. Brauchbar ist auch die ältere Festschrift für Johannes Conrad von Wilhelm Kähler, *Die Entwicklung des staatswissenschaftlichen Unterrichts an der Universität Halle*, in: H. Paasche (Hg.), *Festgabe für Johannes Conrad zur Feier des 25jährigen Bestehens des staatswissenschaftlichen Seminars an der Universität zu Halle a.S.* Jena 1898 (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a.S. 20).

I. Die Gouvernentalisierung der Universität

*Die kritische Theorie von Kultur und Bildung führt
unweigerlich zu einer Theorie der Politik.*

Pierre Bourdieu

1. Produktionsfeldanalyse und Gouvernentalisierung

Politische Theorien sind Stellungnahmen, deren ursprüngliche Bedeutungen sich nur im Zusammenhang mit ihren historischen Stellungen in einem sozialen Feld erschließen lassen. Soziale Felder sind gesellschaftliche Beziehungsräume, in denen durch Differenz unterscheidbare Positionen entstehen.¹ Dies ist der Grund, weshalb dem sozialen Milieu der Universität im ersten Abschnitt dieser Arbeit eine so große Aufmerksamkeit entgegen gebracht wird. Politische Ideen beziehen nicht nur Stellung hinsichtlich Autorität und Legitimität gesellschaftlicher Ordnungen, sie fungieren im akademischen Feld auch als Artikulationen im Kampf um Positionen, Distinktionen und Differenzen. Sie sind gewissermaßen Spieleinsätze, mit denen auf diesem Feld um Distinktionen gekämpft wird, und sind deshalb selbstverständlich Teil des Spiels. Text- und Sozialstruktur des universitären Feldes verweisen also aufeinander.² Wie alles Denken ist auch das politische Denken dementsprechend nicht etwa ein von den sozialen Praktiken losgelöstes Etwas, dessen normative Struktur der Empirie äußerlich bleibt, sondern vielmehr konstitutiver Bestandteil eines sozialen Feldes und der hierin möglichen Erfahrungen.³

¹ In Feldbegriffen denken, heißt vor allem relational und daher anti-essentialistisch denken. Als sozialwissenschaftliche Kategorie bezeichnet der von Bourdieu entwickelte Feldbegriff einen mehrdimensionalen sozialen Raum von Beziehungen, in dem spezifische Feldeffekte wirksam sind. Ein Feld reicht so weit, wie seine Feldeffekte wirksam sind; es besitzt also keine starre nach außen abgeschlossene Grenze und definiert sich daher auch nicht über eine duale Innen-Außen-Differenzierung. Felder sind weder instrumentelle Apparate mit eindimensionalem Mechanismus noch funktionale Systeme, denen eine modernisierungstheoretische Ausdifferenzierungssoziodizee unterliegt. Sie sind Konfliktebenen und folglich Orte des permanenten Wandels mit offenem Ausgang. Vgl. dazu u.a. Pierre Bourdieu, *Soziologische Fragen*. Frankfurt/M. 1983, S. 107–114; Bourdieu / Wacquant, *Reflexive Anthropologie*, S. 124–147, hier S. 126.

² „Die wissenschaftliche Analyse muß [...] diese zwei Beziehungskomplexe zusammenbringen: den Raum der Werke oder Diskurse im Sinne unterschiedlicher Stellungnahmen – und den Raum der Positionen derjenigen, die jene schaffen.“ Pierre Bourdieu, *Homo academicus*. Frankfurt/M. 1992 [1988], S. 17. „Die wissenschaftliche Arbeit zielt folglich auf die adäquate Erkenntnis sowohl der objektiven Beziehungen zwischen den verschiedenen Stellungen als auch der notwendigen Beziehungen – unter Vermittlung der Habitus derer, die sie einnehmen – zwischen diesen Stellungen und den korrespondierenden Stellungnahmen, das heißt zwischen dem Standort innerhalb dieses Raums und dem Standpunkt, der gegenüber diesem Raum eingenommen wird und der mit zu seiner Wirklichkeit und Entwicklung gehört.“ Ebd., S. 55f.

³ Es geht gerade darum, mit der sozialen Feldanalyse in der Ideengeschichte über die mysteriöse Selbstbewegung des Begriffes in Hegelscher Manier, wie sie von der theorieimmanenten Deskription begrifflicher Logik in der Ideen- und Wissenschaftsgeschichte bewußt oder unbewußt permanent reproduziert wird, ebenso hinauszukommen wie über die positivistische Re-

Es wäre daher ein interpretativer Kurzschluß, die Theorie als symbolische Artikulation von ihrem sozialen Aktionsraum zu isolieren, wie es in der Dichotomie von hermeneutischer Geistes- und quantifizierender Sozialgeschichte von gegensätzlichen, obgleich aber korrespondierenden, Positionen mit analogem Resultat praktiziert wird. Die hierin enthaltene doppelte Weigerung, die symbolische Produktion der Diskurse als soziale Praxis anzuerkennen, universalisiert, entwirkt und verewigt eine „interne“ Analyse, welche ausschließlich auf den Rezeptionszusammenhang bezogen wird und wodurch die Autoren auf ihre Texte reduziert werden. Die Ignoranz gegenüber der sozialen Bedingtheit kultureller Werke, ebenso wie gegenüber ihrer sozialen Funktion und Wirkung, ist letztlich Ausdruck des eigenen Realitätsverlustes im Forschungsfeld. Aus diesem Grund rekonstruiert die Produktionsfeldanalyse nicht nur die Sinnadäquanz des Untersuchungsgegenstandes, sondern trägt bei zur Selbstaufklärung.⁴

Das hier zur Betrachtung anstehende historische Produktionsfeld, die 1694 begründete brandenburg-preußische Landesuniversität Halle, wird in der Universitätsgeschichtsschreibung mit Recht als ein Prototyp der modernen Universität vorgestellt, in der sich die rationale Wissenschaft mit staatlicher Unterstützung vom religiösen Glauben emanzipierte. Prägend für diese historische Spezifik war der Sachverhalt, daß sich der Prozeß der Autonomisierung säkularer Bildung und Wissenschaft in einem eigenständigen kulturellen Feld vor dem Hintergrund der Integration in die fürstliche Patrimonialverwaltung und des weitgehenden Verlustes der akademischen Selbstverwaltung vollzog, über welche die traditionelle Universität als Ständeinstitution noch verfügt hatte. Die neue symbolische Selbstständigkeit der Wissenschaft war also nicht mit der politischen Unabhängigkeit der Universität synchronisiert. Vielmehr wurde diese zu einem wichtigen Gegenstand der reglementierenden Wissenschaftspolizei des fürstlichen Patrimonialstaates, die in eine säkular-staatliche Bildungs- und Universitätsverwaltung mündete. Dieser widerspruchsvolle Vorgang zwischen staatlicher Polizierung und kulturell-symbolischer Autonomie soll in der Folge in Anlehnung an das von Michel Foucault entwickelte Modell der historischen Gouvernentalisierung beschrieben und hinsichtlich der Folgen für die Entstehung eines autonomen Wissenschaftsfeldes und

duktion der Texte als mehr oder weniger adäquate Abbilder einer mit den Kriterien ontologischer Faktizität ausgestatteten unhintergehbaren objektiven Realität des Sozialen. Um das politische Denken sozialwissenschaftlich objektivieren zu können, muß mit den immanenten symbolischen Durchsetzungsstrategien, wie sie in der Selbstbeschreibung benutzt werden, notwendig gebrochen werden.

⁴ „Der Bruch mit dem guten Gewissen der Objektivierungen, die sich ihrer eigenen Grundlage nicht bewußt sind, ist der Konstruktion des Produktionsfeldes konstitutiv: Dies setzt an die Stelle der Polemik der als Analyse getarnten Voreingenommenheit die Polemik der wissenschaftlichen Vernunft gegen sich selbst, das heißt, gegen ihre eigenen Grenzen.“ Bourdieu, *Homo academicus*, S. 16f.

insbesondere der epistemologisch-politischen Struktur der Staats- und Verwaltungslehre als Universitätswissenschaft analysiert werden.⁵

Ganz allgemein bezeichnet Gouvernamentalität den Zusammenhang einer bestimmten Regierung („gouverner“) mit einer spezifischen Handlungs- und Denkrationalität (Mentalität), deren normativ-politische Haltung wiederum zentral für die Legitimierung von Herrschaft ist.⁶ Indem die Universität bei der politisch-säkularen Produktion von Legitimität einen qualitativ neuen Funktions- und Stellenwert einnahm, kann ganz allgemein von ihrer Gouvernentalisierung gesprochen werden. Im konkreteren sozialhistorischen Kontext beschreibt dieser Begriff die spezifische Wirkung einer langfristigen politischen Technologie auf die Universität, welche diese sowohl zum Gegenstand als auch zum kulturellen Katalysator der wachsenden Konzentration der Verwaltungsmittel machte, und zwar der materiellen wie der kulturellen; was schließlich zur Aushöhlung der materiellen und legitimen Grundlagen nicht nur des Stände-, sondern auch des Patrimonialstaates führte, welcher selbst ursprünglich als dominanter Akteur dieser Regierungstechnologie fungierte. Damit verbunden war die Ausprägung einer neuen, im Staatsbegriff ihren allgemeinen Bezugspunkt findenden, politischen Rationalität, welche die ständisch hierarchisierte Oikosfamilie durch die territorial über Abgrenzung definierte Bevölkerung ersetzte und den alten Dualismus von Disziplin und Freiheit, wie er im alteuropäischen Gegensatz von Ökonomie und Politik verankert war, aufhob. Die disziplinierende Beherrschung des Oikosverbandes als Grundlage sozio-politischer Ordnung wurde hierbei sukzessive durch die politische Regierung freier Subjekte in der Gesellschaft ersetzt.

Wenn daher in der Folge die Universität als dasjenige kulturelle Kraft- und Konfliktfeld betrachtet werden soll, welches den hierin produzierten Texten und Theorien ihre ursprüngliche Bedeutung verlieh, dann gehört dessen politische Konfiguration zum Feld hinzu. Von der Untersuchung der Gouvernentalisierung der Universitätswissenschaft im 18. Jahrhundert kann daher wohl mit Recht weitere Aufklärung über den Zusammenhang von politischer Wissenschaft und moderner Staatsbildung erwartet werden. Dies scheint um so mehr gerechtfertigt, als dabei auch an die aus anderen Perspektiven beobachtete Auffälligkeit ange-

⁵ Vgl. Michel Foucault, Die Gouvernamentalität, in: Ulrich Bröckling / Susanne Krasmann / Thomas Lemke (Hg.), *Gouvernamentalität der Gegenwart*. Studien zur Ökonomisierung des Sozialen. Frankfurt/M. 2000, S. 41–67. Das Gouvernentalitäts-Konzept ist in der deutschen Ideengeschichte noch weitgehend unbekannt, was vor allem daran liegt, daß die Vorlesungen am Collège de France in denen es von Foucault 1978/79 entwickelt wurde, bislang nicht vollständig publiziert bzw. übersetzt sind. Dies ist der Grund, weshalb Foucault hier noch weitgehend auf das ältere Disziplinierungs-Konzept, dessen Weiterentwicklung im Begriff der Gouvernentalität vorliegt, reduziert wird. Es ist das Verdienst von Thomas Lemke, durch Auswertung unveröffentlichter Protokolle dieses Konzept in Deutschland bekannt gemacht zu haben. Siehe dazu: Lemke, *Kritik der politischen Vernunft*, insb. S. 126–256.

⁶ Insofern knüpft das Konzept an die Unterscheidung verschiedener politischer Legitimitäts-rationalitäten an, wie sie Max Weber seiner Typisierung von Herrschaft zugrunde legte. Vgl. Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 122–176.

knüpft werden kann: „daß die deutsche Universitätsgeschichte in ihren Urkunden in auffälliger Weise die Entwicklung der deutschen Staatlichkeit von der Entstehung der Landesherrschaften hin zum Verfassungsstaat der Neuzeit widerspiegelt“.⁷ Anstatt also bedeutungsontologisch den ‚wahren‘ Sinn von Staatlichkeit und Legitimität zum historischen Konstruktions- und Bewertungsmuster zu machen, wird es darauf ankommen, nach historischen Antworten auf die Frage nach der wissenschaftlichen Wahrheit über den Staat und seine Legitimität zu suchen. Dazu wird der Einfluß der Regierungstechnologie auf die akademische Sozialstruktur ins Verhältnis gesetzt werden zur Position des Staates im dort produzierten universitäts- und staatswissenschaftlichen Diskurs.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, sei noch ausdrücklich darauf hingewiesen, daß der Raum der hier anstehenden historischen Analyse durch die Nicht-Korrespondenz von politischer Technologie und wissenschaftlichem Diskurs geöffnet wird, denn die Geschichte der Staatswissenschaft geht ebensowenig wie die des akademischen Feldes in der Geschichte der Regierungstechnologie auf. Politik und Wissenschaft fallen weder im sogenannten Absolutismus noch in der Politikwissenschaft zusammen, obgleich diese Felder unter bestimmten Bedingungen apparative und systemische Charaktere annehmen können. Eine unmittelbare Korrespondenz oder gar die für den Absolutismus immer noch oft behauptete monokausal zurechenbare Planungsrationalität hat es entweder nie gegeben bzw. stellt immer die Ausnahme von der Regel dar, welche aus der relationalen Logik der Felder erklärt werden muß. Auch der historische Prozeß der Gouvernentalisierung reduziert sich daher nicht auf eine eindimensionale politische Technologie, welche zur vollständigen Verstaatlichung und Polizierung von Universität und Wissenschaft führte. Vielmehr wird von der sozio-kulturellen Eigenlogik des akademischen Feldes ausgegangen, in der sich die übergreifenden sozio-politischen Konflikte und Regulierungen ebenso brechen wie die kanonisierte Tradition des politischen Denkens. Die Logik des untersuchten universitären Feldes ergibt sich erst aus dem widerspruchsvollen Zusammenprall dieser heterogenen Prozesse. Befragt wird zunächst die Entstehung und Verwaltung der akademischen Wissenschafts- und Sozialverfassung insbesondere auf die Spannung zwischen fürstlicher Polizierung der akademischen Verwaltungsmittel und Autonomisierung des wissenschaftlichen Feldes. Dabei gilt es, den politischen Subjektivierungsformen, Rationalitäts- und Legitimitätstypen des wissenschaftlichen Diskurses auf die Spur zu kommen, ohne die Wissenschaft auf die Politik zu reduzieren.

⁷ Raban Graf von Westphalen, *Akademisches Privileg und demokratischer Staat*. Ein Beitrag zur Geschichte und bildungspolitischen Problematik des Laufbahnwesens in Deutschland. Stuttgart 1979, S. 48.

2. Die Verwaltung der Symbole

2.1 Die hallesche Universitätsgründung und die brandenburg-preußische Bildungspolizei

Die feierliche Eröffnung der neuen brandenburg-preußischen Landesuniversität in Halle (Fridericiana) war auf den Geburtstag des Kurfürsten Friedrich III. am 12. Juli 1694 festgesetzt worden. Hierzu hatte sich der Kurfürst als „Stator academiae“⁸ mitsamt seinem Hofstaat höchstselbst nach Halle begeben, wo er zunächst die Huldigung der versammelten Landstände des Herzogtums Magdeburg abnahm. Das eigentliche Einweihungszeremoniell begann am Morgen des 12. Juli mit der Übergabe der Auditoria im Waage-Gebäude am halleschen Marktplatz. Anschließend formierte sich eine Prozession, welche vom Marktplatz zum Dom führte. Gemäß den zehn kurbrandenburgischen Provinzen gliederte sich der Festzug in zehn Klassen. Die in oxfordische Talare gekleideten Professoren wurden von je zwei kurfürstlichen Räten angeführt. Es folgte in einer offenen Kutsche der Kurfürst mit seinem Bruder, dem Markgrafen Philipp, umgeben von 24 Trabanten. Den Abschluß bildete eine Kompanie Infanterie.

Der Zug welcher 2 Stunden dauerte, ging in die Dohmkirche, wo an der Orgel ein Theater errichtet war auf dem sich ein Thron mit drey Stufen, unter einem rothen mit Golde besetzten Sammethimmel, befand. An der rechten und linken Seite desselben eine Stufe niedriger, waren zwey Estraden errichtet, und auf dem Boden des Theaters drey Gestühle, nebst einer Catheder – alles mit rothem Tuche bedeckt. Die Studenten nahmen den grossen Platz vor dem Altare ein, die Professoren die vördersten doppelten Stühle zur Rechten des Throns und die beyden Pedellen traten hinter sie; den Stuhl gegen über besetzten die kurfürstlichen Räte; die Führer der Professoren. Die 10 dabey gegenwärtigen Herolde, stellten sich auf die Stufen des Theaters zu beyden Seiten und die Trabanten unten an das Theater, der Kurfürst erhob sich auf den Thron und der Marggraf setzte sich auf den auf der Estrade zur Rechten stehenden Stuhl. Acht in Halle studierende Grafen trugen die Insignien auf rothsamtnen mit Golde besetzten Kissen und legten sie, als sich der Kurfürst niedergelassen, auf die mit rothem Tuche bedeckten Tische, vor den Stühlen der Professoren und der Räte. Die Insignia sind: 1) zwey Schlüssel; 2) Statuta, Album und Protocoll; 3) Sigilla; 4) Rectormantel und Hut; 5) kurfürstliche Privilegia; 6) kaiserliche Privilegia; 7) das eine Scepter; 8) das andere Scepter. Nach der Musik predigte der hiesige Hofprediger Ursinus über Esa. XLIX. 23. und nach der Predigt ward das Lied gesungen: „Nun bitten wir den heiligen Geist etc.“ Unterdessen ward der Herr von Fuchs als kurfürstlicher Bevollmächtigter von einem Marschall auf die Catheder geführt; die acht Grafen nahmen die Insignien und traten vor die Catheder, auf welcher Herr von Fuchs die lateinische Inauguralrede hielt; er erklärte hierauf den Kurprinzen zum Rector Magnificentissimus, und überlieferte und erklärte ihm die Insignia. Herr von Fuchs ging hierauf in seinen Stuhl, die Professoren traten an den Thron und sprachen nebst dem Prorektor auf der Catheder den vom Staatssecretarius vorgelesenen Eyd laut und mit aufgehobenen Fingern, nach, dann hielt der Prorektor eine Danksagungrede, nach deren Schlusse das Te Deum laudamus unter Glocken-

⁸ So lautete die offizielle Titulierung des Kurfürsten durch die Universität. Siehe Nicolaus Hieronymus Gundling, *De libertate Fridericianae*, 1711, in: Richard Meister, Die Begründung der Lehrfreiheit an der Universität Halle, in: *Anzeiger der österreichischen Akademie der Wissenschaften*. Philosophisch-Historische Klasse 96 (1960), S. 53–72, hier S. 69.

klang und Kanonendonner abgesungen wurde und der Zug ging endlich in voriger Ordnung wieder zurück.⁹

Dieses Zeremoniell, welches in der europäischen Öffentlichkeit für einiges Aufsehen sorgte, weil es mit solchem Pomp und Glanz begangen wurde, löste auch später noch große Verwunderung dahingehend aus, „als handle es sich nicht um die Stiftung eines ruhigen Sitzes ernster Wissenschaft, sondern um eine große politische Action“.¹⁰

Zweifellos stellte die Gründung der Fridericiana jene von der Universitätsgeschichtsschreibung so einhellig betonte Zäsur in der europäischen Universitätsgeschichte dar, ohne sich aber auch einer längeren Kontinuitätslinie der brandenburg-preußischen Universitätspolitik entziehen zu können, welche für sich genommen auch zu einem Paradigmenwechsel innerhalb des politischen Regierens gehörte.¹¹ Denn es waren gerade die Hochschulen, welche zu einem der wichtigsten Operationsfelder einer neuen Regierungspraxis wurden, welche die ‚gute Ordnung‘ des Gemeinwesens nicht mehr als selbstverständlich und gottgegeben betrachtete, sondern auf die politische Aktion des fürstlichen Souveräns und seiner Patrimonialverwaltung gründete.¹² Diese neue Regierungskunst, deren inneres Derivat die „Policey“ war, fand ihr Strukturprinzip in einer neuen politischen Eigenlogik (ratio status), welche nicht mehr auf die Transzendenz und die kosmologische

⁹ Johann Georg Brieger, *Historisch-topographische Beschreibung der Stadt Halle im Magdeburgischen*. Grottkau 1788 [Nachdruck 1990], S. 123f. Eine ausführliche Beschreibung findet sich bei: Johann von Besser, *Beschreibung der Ceremonien, mit welchen die Neue Universität Halle den 1/11 Julii 1694 inauguriret worden*. Zum andern mahl gedruckt und mit Fleiß Corrigiret. Berlin 1694.

¹⁰ Heinrich Dernburg, *Thomasius und die Stiftung der Universität Halle*. Rede, gehalten beim Antritt des Rektorats der Universität Halle-Wittenberg am 12. Juli 1865. Halle 1865, S. 24.

¹¹ Bei der historischen Analyse habe ich mich im wesentlichen auf die einschlägigen Untersuchungen und Quellen zur halleschen Universitätsgeschichte gestützt: Manfred Brümmer, *Staat kontra Universität*. Die Universität Halle-Wittenberg und die Karlsbader Beschlüsse 1819–1848. Weimar 1991; Hammerstein, *Jus und Historie*, S. 148–168; Kathe, *Geist und Macht*; Schrader, *Geschichte*. Wichtige Quellen sind: Johann Christian, Förster, *Übersicht der Geschichte der Universität zu Halle in ihrem ersten Jahrhunderte*. Halle 1794; Johann Christoph Hoffbauer, *Geschichte der Universität zu Halle bis zum Jahre 1805*. Halle 1805; Johann Peter von Ludewig, *Historie der Friedrichs-Universitaet Halle*. Vom Jahr 1531, so dann 1692 und dero Einweyhung 1694 biss auf jetzige Zeiten 1734 überhaupt sowohl, als auch vornehmlich der Juristen-Facultät; statt eines Vorberichtes in dem II. Theil der Rechtlichen Gutachten der Hallischen Rechtsgelehrten. Halle 1734.

¹² Zur preußischen Verwaltungs- und Bildungsgeschichte siehe ferner Wilhelm Bleek, *Von der Kameralausbildung zum Juristenprivileg*. Studium, Prüfung und Ausbildung der höheren Beamten des allgemeinen Verwaltungsdienstes in Deutschland im 18. und 19. Jahrhundert. Berlin 1972 (Historische und Pädagogische Studien 3); Conrad Bornhak, *Geschichte der preußischen Universitätsverwaltung bis 1810*. Berlin 1900; Kurt G. A. Jeserich (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1: Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Reiches. Stuttgart 1983; Friedrich Paulsen, *Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung*. Leipzig ³1912 [Nachdruck Darmstadt 1966]. 2 Bde.; Hans Rosenberg, *Bureaucracy, Aristocracy and Autocracy*. The Prussian Experience 1660–1815. Cambridge (Mass.) 1958; Westphalen, *Akademisches Privileg*.

Hierarchie der Weltordnung, sondern auf die politische Stärke und Selbständigkeit territorialer Machtkomplexe als Bedingung für die angestrebte Souveränität bezogen war.¹³ Im Zentrum der komplexen politischen Praxis der Staatsräson stand die Durchsetzung der symbolischen Autonomie des Politischen und folglich der Bruch mit allen externen religiösen wie moralisch-juristischen Bestimmungen.¹⁴

Zwar war das Primat der Politik gerade im Legitimitätsdiskurs mit einer säkularisierenden Reinterpretation der originären aristotelischen Politik gegen ihre scholastische Auslegung verbunden, welche „die ökonomische und politische Sphäre zu einem bloßen Durchgangsort ohne konstitutive Bedeutung für die strebende Seele“ gemacht hatte.¹⁵ Gleichwohl unterschied sich die Logik der Staatsräson fundamental von derjenigen des alteuropäischen Aristotelismus, da letzterer die für die Staatsräson konstitutive artifizielle Grundorientierung völlig fremd war. Der Begriff der Regierungskunst verweist auf die Künstlichkeit einer Führungstechnik, während das aristotelische Dispositiv auf einer reinen Seinsontologie ruhte. Aus diesem Grunde war die *Policey* in Theorie und Praxis auch dann keine „zeitbedingte Modifikation des alten aristotelischen Politikbegriffs“, die „durchaus den Zusammenhang mit der Tradition [bewahrte]“,¹⁶ wenn sie reproduktiv an aristotelische *Topoi* wie die Ständeordnung anknüpfte. Wie überhaupt die Politik der Staatsräson in verschiedenen Geschwindigkeiten abließ, zwischen denen heftige Auseinandersetzungen stattfanden. Als inneres Dispositiv der Staatsräson konstituierte sich die *Policey* im 16. Jahrhundert vielmehr als selbständige Regierungs- und Verwaltungstätigkeit zur Aufrechterhaltung der inneren Ordnung des Gemeinwesens unter den Bedingungen der fortschreitenden Konzentration von Macht

¹³ Vgl. Foucault, *Gouvernementalität*, S. 56; Lemke, *Kritik der politischen Vernunft*, S. 158–169. Unzweifelhaft bezieht sich Foucault hierbei auf Gerhard Oestreich, *Strukturprobleme des europäischen Absolutismus*, in: ders., *Geist und Gestalt des frühmodernen Staates*. Ausgewählte Aufsätze. Berlin 1969, S. 179–197. Einen kurzen und prägnanten Überblick über die Begriffsgeschichte von *Policey* liefert Maier, *Staats- und Verwaltungslehre*, S. 92–105.

¹⁴ „Die Staatsraison begründet die Notwendigkeit eines Wissens, das sich in signifikanter Weise von traditionellen Formen des Wissens unterscheidet. Es reicht nicht mehr aus, daß die Könige Richter, Philosophen oder Geistliche sind, sondern derjenige, der die Menschen im Rahmen eines Staates regiert, muß ein ‚Politiker‘ sein, der auf eine spezifische politische Kompetenz zurückgreifen kann, die sich völlig von einer moralischen, juristischen oder theologischen Autorität unterscheidet.“ Lemke, *Kritik der politischen Vernunft*, S. 162. Siehe ferner Koselleck, *Kritik und Krise*, S. 12f.; Oestreich, *Strukturprobleme*, S. 189f. Letztere haben die Enttheologisierung als eine Verschärfung der Politisierung, im Sinne der Anwendung disziplinierender Gewalt und eines „starken Staates“ interpretiert und dabei die symbolische Dimension der Politik vernachlässigt.

¹⁵ Maier, *Staats- und Verwaltungslehre*, S. 168. Zur humanistischen Aristoteles-Rezeption vgl. ferner Manfred Riedel, *Aristotelismus und Humanismus. Zur frühneuzeitlichen Rezeption der Aristotelischen Politik*, in: ders., *Metaphysik und Metapolitik*. Studien zu Aristoteles und zur politischen Sprache der neuzeitlichen Philosophie. Frankfurt/M. 1975, S. 109–128.

¹⁶ So allerdings die Grundthese von Hennis und Maier. Vgl. Wilhelm Hennis, *Zum Problem der deutschen Staatsanschauung*, in: *Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte* 7/1959, S. 1–23; Maier, *Staats- und Verwaltungslehre*, hier S. 25.

und der Maximierung ihrer Anwendung.¹⁷ Gleichermaßen auf die patrimoniale Souveränität wie auf Haus und Familie, den traditionellen Grundbaustein der *societas civilis*, bezogen, suchte der Polizeidiskurs von verschiedenen Positionen ausgehend die innere Ordnung aufrechtzuerhalten, indem er zwischen diesen Polen vermittelte.

Eines der Hauptprobleme, über welches sich die Policey definierte, war die mit dem territorialen Konzentrationsprozeß von Machtressourcen und dem Bruch des katholischen Legitimationsmonopols verbundene Zerstreuung und Individualisierung des religiösen Glaubens. Das hierdurch explosionsartig anschwellende Potential von Dissidenz stellte, wie die inquisitorischen Verfolgungen und die verheerenden Religionskriege des 16. und 17. Jahrhunderts zeigen, die politische Ordnung vor existentielle Legitimitätsprobleme. Gemeinsam mit der sich verschärfenden Krise der feudalen Ständeordnung brachte diese Entwicklung die Gemeinwesen an den Rand des sozialen Zusammenbruchs. Der Zerfall der symbolischen Souveränität der katholischen Kirche als universalistischer kultureller Legitimitätsproduzent für die mittelalterliche Welt erforderte aus diesem Grunde eine eigenständige politische Lösung. Auf diese Art und Weise wurde die politische Reproduktion von Legitimität, welche die aus der Auflösung von Ständeordnung und religiöser Homogenität resultierenden Individualisierungen verarbeitete, zu einem der zentralen Themen der Policey. Sie mußte die ‚gute Ordnung‘, die zerfallende Kontinuität der gesellschaftlichen Regierungsformen in Politik, Ökonomie und Moral, künstlich mit administrativen Mittel wiederherstellen, um die Legitimität des Souveräns auf einer allgemeinen Ebene zu sichern. Sie verband gewissermaßen „harte“ mit „weichen“ Herrschaftsmethoden, indem sie die reglementierende Organisation der unmittelbaren Lebensführung bis in die letzten Details durch die nachhaltige symbolische Beeinflussung der mentalen Strukturen, die bisher wesentlich von der selbständigen Pastoralmacht der Kirche geprägt waren, problematisierte.¹⁸ Insofern bewegte sich die Policey immer innerhalb des widersprüchlichen Dreiecks von Souveränität, Disziplin und gouvernementaler Führung.¹⁹ Von besonderer Bedeutung für diese komplexe Taktik des Regierens waren die Orte der kulturellen Produktion, insbesondere Kirche und Wissenschaft,

¹⁷ Dies hat auch Oestreich im Rahmen seiner Disziplinierungsthese herausgearbeitet: „Zunächst scheinbar nur mit dem Zweck, die alte christliche Zucht und Ehrbarkeit zu wahren oder wiederherzustellen, griffen sie [die Landes- und Polizeiodnungen, A.R.] dann tief in das Privatleben ein und brachten Vorschriften und Erziehungsanweisungen auf jedem nur denkbaren Gebiet.“ Ders., *Strukturprobleme*, S. 193.

¹⁸ Es ist dies derselbe Dualismus der Macht, welcher sich bei Blaise Pascal ausgedrückt findet: „Die Macht, die auf Meinung und Einbildung gegründet ist, herrscht einige Zeit, und das ist eine milde Macht, der man freiwillig gehorcht. Die gewaltsame Macht herrscht immer. So ist die Meinung gleichsam die Königin der Welt, doch die Gewalt deren Tyrann.“ Ders., *Gedanken*. Leipzig 1987, S. 279.

¹⁹ Vgl. Foucault, *Gouvernementalität*, S. 64; ebenso: Oestreich, *Strukturprobleme*, S. 193.

deren institutionelle wie mentale Strukturen zu einem privilegierten Operationsfeld der Policy wurden.

Im Kurfürstentum Brandenburg stand die Universitätspolizei schon seit dem frühen 16. Jahrhundert ganz im Zeichen der territorialen Definition der ursprünglich universalistisch orientierten Universitäten. Verstärkter Ausbau der normativen und institutionellen Anbindung an den fürstlichen Landesherrn bei gleichzeitiger Aushöhlung der ständischen Selbständigkeit waren die Folge. Die universalistischen Einflüsse von Kaiser- und Papsttum auf die Hochschulen wurden Stück für Stück unterminiert und zurückgedrängt. An Dynamik gewann die Territorialisierung der Universitäten jedoch erst durch ihre Konfessionalisierung im Zuge der Reformation. Die Universitätspolizei stand dabei ganz im Zeichen der Eingliederung der kirchlichen Selbstverwaltung in das territoriale Landeskirkensystem, was sich wesentlich daraus erklärt, daß die Universitäten traditionell die wichtigsten Ausbildungsorte der Kirchenverwaltung und der hierin enthaltenen Schulverwaltung waren. Der Einfluß auf die normativen Inhalte der theologischen Ausbildung der Kulturverwaltung war dementsprechend eine zentrale Voraussetzung für die fürstliche Souveränität über die kulturelle Deutungsmacht des kirchlichen Symbolsystems. Die besondere Spezifik der brandenburg-preußischen Policy bestand im 17. Jahrhundert nun darin, die weltliche und kirchliche Hoheit über die verschiedenen Konfessionen im Herrschaftsgebiet herzustellen und dabei weitgehend auf die offene Unterdrückung des Glaubens zu verzichten, wodurch der patrimoniale Souveränitätsgedanke mit dem individualistischen Toleranzprinzip verbunden wurde. Neben der politischen Regelung des intakten Kirchensystems mußte es der Universitätspolizei daher auch um die Kontrolle der verschiedenen sich bildenden religiösen Sekten gehen. Wird also in Rechnung gestellt, daß der kulturelle Rahmen, in dem sich die historischen Bedeutungen und Identitäten jener Zeit erzeugten, nach wie vor primär religiös codiert waren, wird schnell deutlich werden, in welchem hohen Maße die Legitimität der partikularen Landesherrschaft von der Kontrolle über das Kirchenwesen und das damit verbundene Bildungswesen abhing. Die neue symbolische Autonomie des Politischen war aus diesem Grunde nicht unmittelbar mit einer Säkularisierung verbunden. Ganz im Gegenteil:

Die selbstverständliche Einheit von Religion und politischer Ordnung, wie sie aus mittelalterlicher Tradition weiterwirkte, mußte nun jedenfalls in den einzelnen Territorien verwirklicht werden. Daraus entstand ein Verständnis des Politischen, das gesellschaftliche Sinngabe nur in unlösbarer Verbindung mit religiöser Überzeugung zu entwickeln vermag.²⁰

²⁰ Dietmar Willoweit, Das landesherrliche Kirchenregiment, in: Jeserich (Hg.), *Deutsche Verwaltungsgeschichte*, Bd. 1, S. 361–369, hier S. 363f. „Die Theologie beherrschte fast unbestritten das Leben der Menschen. Der Laie war damals stärker in seiner Kirche verankert als der Wähler in demokratisch radikalisierten Zeiten in seiner Partei, und der Streit um die Religion griff tief in die Existenz der einzelnen ein.“ Oestreich, *Strukturprobleme*, S. 189.

Die politisch-administrative Reproduktion der Kohärenz von symbolischer und politischer Ordnung als zentraler Wesenszug der Policy hatte aus diesem Grunde zunächst eine weitgehend religiös-konfessionelle Orientierung derselben zur Folge. Als konfessionelle Kirchenpolizei verfolgte sie zunächst die Umwandlung der protestantischen Kirche in eine fürstliche Institution, in welcher der Landesfürst, durch die Aneignung der Kirchengüter sowie der korporativen Rechtsprechung und Polizeigewalt, zum souveränen Oberhaupt der Landeskirche (*Summus episcopus*) avancierte. Vollendet konnte die politische Mediatisierung der Landeskirche jedoch nur werden, wenn die *Jura circa sacra* (institutionelle Souveränität) durch die symbolische Deutungssouveränität (*Jura in sacra*) ergänzt wurde. Die Kirche und das darin enthaltene Bildungssystem, als institutioneller Produzent von Legitimität der kulturelle Hegemon der altständischen Gesellschaft schlechthin, bedurften dazu selbst einer kulturellen Neubestimmung, um die Reproduktion des sozial wirksamen Legitimitätsglaubens an den weltlichen Souveränitätsanspruch des Territorialfürsten anzupassen. Eine reine Politik der Stärke, so die politische Grunderfahrung der Religionskriege, mußte auf lange Sicht nach außen wie innen scheitern.

Dem Historiker bietet sich daher folgendes Bild: Herrschaftsausübung auf der Grundlage der Monopolisierung von materieller Gewaltsamkeit und physischem Zwang, blieb so lange instabil, wie sie nicht verbunden war mit der Hoheit über die symbolische Gewalt, wie sie vor allem in Kirche und Bildungswesen erzeugt wurde. Diese im Grunde wenig komplexe Einsicht demonstriert, wie das Verstehen politikgeschichtlicher Prozesse darauf hindrängt, die von Sozialgeschichtsschreibung und Politikwissenschaft gleichermaßen vernachlässigte Macht der kulturellen Zeichen und die hierauf beruhende symbolische Gewalt und Herrschaft ernstzunehmen. Gerade weil diese immaterielle Macht Unterwerfungen erpreßt, welche als solche gar nicht wahrgenommen werden, indem sie sich auf kollektive Erwartungen und verinnerlichten Glauben stützt, die gleichwohl sozial begründet sind, geraten sie nicht in deren empiristischen Fokus. Aus diesem Grunde wird auch die symbolische Dimension der modernen Staatsbildung in der Regel verkannt.²¹ Geschichte und Theorie symbolischer Herrschaft bildet daher ein wesentliches Desiderat in Staatslehre und Politikwissenschaft.

Die Theorie der symbolischen Gewalt beruht wie die Theorie der Magie auf einer Theorie des Glaubens oder, besser, auf einer Theorie der Erziehung von Glauben, einer Theorie der Sozialisationsarbeit, die zur Erzeugung von Akteuren mit eben jenen Wahrnehmungs- und Bewer-

²¹ Dabei ist diese Dimension in der klassischen Staatslehre Max Webers durchaus präsent: „Der Bereich der herrschaftsmäßigen Beeinflussung der sozialen Beziehungen und Kulturerscheinungen ist wesentlich breiter, als es auf den ersten Blick scheint. Beispielsweise ist es diejenige Herrschaft, welche in der Schule geübt wird, welche die als orthodox geltende Sprach- und Schreibform prägt.“ Weber, *Wirtschaft und Gesellschaft*, S. 123. Daß die Monopolisierung der physischen Gewaltsamkeit notwendig mit der Monopolisierung der Legitimität verbunden ist, wird bei der Darstellung und Interpretation der Weberschen Staatslehre zumeist übersehen.

tungsschemata nötig ist, die sie dann die in einer Situation oder einem Diskurs enthaltenen Befehle wahrnehmen und mit Gehorsam beantworten lassen.²²

Aus diesem Grunde werden in der Folge protestantische Universitätsgründungen des 16. und 17. Jahrhunderts in Brandenburg und Preußen unter dem Aspekt der symbolischen Herrschaftssicherung betrachtet, die dazu führte, daß „der konfessionelle Staat Theologen und Lehrer ausbilden“ mußte, „die als Geistliche, Mitarbeiter der Schulaufsicht und als Lehrer die nachwachsende Generation ‚im Geiste‘ der jeweiligen Konfession erziehen und die Gläubigen im Rahmen dieser Konfession halten können.“²³

Bereits bei der Errichtung der brandenburgischen Universität Frankfurt/Oder (Viadrina) 1506 war das fürstliche Aufsichtsrecht zum Nachteil der ständischen Selbstverwaltung aufgewertet worden. Mit den Übertritten der Kurfürsten zum lutherischen (1539) und später zum reformierten Glauben (1613) wuchs die politische Bedeutung der Hochschule weiter an, wurde sie nun doch zu einem der wichtigsten Instrumente bei der Implementation des neuen Legitimitätsglaubens und der symbolischen Abgrenzung des verwalteten Territoriums. Stieß die protestantische Lehrdoktrin auf den anfänglichen Widerstand der Professoren, so wurde diese politische Doktrinierung doch langfristig durch finanzielle Besserstellung und kulturelle Aufwertung der Universität akzeptabel gemacht. Die Viadrina profitierte hinsichtlich ihrer materiellen Ausstattung erheblich von der Säkularisierung des Kirchenbesitzes, was dazu beitrug, daß sie neben Wittenberg und Leipzig am Ende des 16. Jahrhunderts zu den erfolgreichsten Universitäten im Reich zählte. Wie eng hierbei die konfessionell-symbolische Souveränität über die Universität mit der kulturellen Konstruktion eines einheitlichen politischen Territoriums verknüpft war und welche Berufsgruppen bildungspolitisch mit der Implementation eines homogenen Legitimitätsglaubens in Verbindung gebracht wurden, zeigt sich anschaulich in einer Anordnung des Kurfürsten von 1590. Diese enthielt die ausdrückliche Forderung:

daß keiner in unserem Churfürstenthum und Landen, auf frembden Universitäten oder Ohrten einige Pfarrer, Prädicanten, Capläne, Physicos, Syndicos, Stadtschreiber, Schulmeister, Cantores, noch andere Schuldiner vocirn oder annehmen, sonder dieselbe allwege zuvom in unserer Universität zu Franckfurt an der Oder suchen und holen solle.²⁴

Die Kontrolle über den Inhalt und die Form der Bildung der ständischen Verwaltungsstäbe und insbesondere über die Universität als wichtigste Ausbildungsstätte der verschiedenen Stände-, Kirchen- und Patrimonialverwaltungen war offensicht-

²² Bourdieu, *Praktische Vernunft*, S. 174.

²³ Thomas Ellwein, *Die deutsche Universität vom Mittelalter bis zur Gegenwart*, 2., verbesserte und ergänzte Auflage. Frankfurt/M. 1992 [1985], S. 47f.

²⁴ 1590 sah sich der Kurfürst gezwungen, wiederholt darauf hinzuweisen: Vgl. *Notitia Universitatis Franckofurtane*. Caput II. Privilegia et Jura Academiae. Frankfurt/O. 1706, S. 27.

lich zu einem unmittelbaren politischen Bedürfnis für die Territorialregierung geworden.

Auch dem Herzog Albrecht von Preußen ging es 1544 bei der Gründung der Universität Königsberg weniger um Mäzenatentum als um die Säkularisierung der alten Ordensverwaltung zum Fürstenstaat. Um die neue Hochschule als Instrument zum Ausbau der administrativen und kulturellen Hegemonie der fürstlichen Patrimonialverwaltung erfolgreich einsetzen zu können, bedurfte es einer entsprechenden akademischen Reputation, die Vertreter aus allen Herrschaftsständen nicht nur zum Studium, sondern auch zur Lehre nach Königsberg anlockte. Zu ihrer Attraktivität trugen vor allem die reichen finanziellen Dotationen und die für eine fürstliche Neugründung weitreichenden Autonomierechte bei. Nicht unwesentlich dürfte es auch gewesen sein, daß den Absolventen die Garantie einer festen Lebensgrundlage in Aussicht gestellt wurde, insofern man ihnen anbot sie „hernach bei der Kirchen, Schulen oder andern weltlichen Regimenten zu gebrauchen“.²⁵ Auch die dritte brandenburg-preußische Universitätsneugründung 1655 in Duisburg muß mit der Durchsetzung der kulturellen und insbesondere konfessionellen Landeshoheit durch die Ausbildung eines konfessionell rechtgläubigen fürstlichen Verwaltungsstabes in Zusammenhang gebracht werden. In dem nach dem Dreißigjährigen Krieg neu erworbenen Territorium Kleve-Mark war dies von besonderer Dringlichkeit, lag es doch isoliert und weit entfernt vom brandenburgischen Stammgebiet. Insbesondere galt es in den gewerblich weit entwickelten niederrheinisch-westfälischen Territorien an der Grenze zu den Niederlanden einen Ausgleich zu finden zwischen den Herrschaftsinteressen des patrimonial-ständischen Hohenzollernstaates und einer eher städtisch-republikanisch inspirierten politischen Mentalität. Hinzu kam hier der Einfluß den die niederländischen Universitäten, allen voran Leiden, auf dieses Territorium ausübten, mitsamt der neuen experimentellen Wissenschaftsbewegung, deren gewerblich-städtischer Charakter auch republikanische Inhalte transportierte und welche sich anschickte, auch die Universitätswissenschaften zu revolutionieren.

Ganz nach dem Vorbild von Duisburg sollte auch die Universitätsgründung in Halle zur Gouvernentalisierung neuerwerbener Landesteile, in diesem Fall die säkularisierten Stifte von Halberstadt und Magdeburg, mit denen Brandenburg 1680 sein Territorium arrondierte, beitragen.²⁶ Diese Notwendigkeit stellte sich

²⁵ Daniel Arnoldt, *Ausführliche Historie der Königsbergischen Universität*. 2 Bde. Königsberg 1746/1796, hier Bd. 1, S. 103.

²⁶ „Brandenburg-Preußens Regenten standen vor der großen Aufgabe, aus den disparaten Teilen ihres Herrschaftsgebietes einen weitgehend einheitlichen Staat zu bilden. Die Folge war eine Vernetzung und Angleichung der verschiedenen Provinzen, eine Integrationspolitik, die neben dem Aufbau einheitlicher Verwaltungsstrukturen ebenso gezielt wirtschaftliche, soziale und kulturelle Fördermaßnahmen umfasste. Auch die offensive Peuplierungspolitik Preußens gehört in diesen Kontext. Neben Ostpreußen war das Herzogtum Magdeburg, das dem Herrschaftsgebiet 1680 einverleibt wurde, besonderes Zielgebiet.“ Thomas Müller-Bahlke, *Protektion und Privilegien. Das Verhältnis zwischen den Franckeschen Stiftungen und dem preußi-*

hier schon aus dem Grunde mit besonderer Eindringlichkeit, da das reformierte Religionsbekenntnis der Hohenzollern in den neuen Gebieten auf die offene Ablehnung der orthodox-lutherischen Ständeverwaltung traf, deren Hochburg Halle war. In der neuerlassenen Kirchenordnung für das Herzogtum Magdeburg vom 13. November 1685 wurde deshalb zunächst das Patronatsrecht auf Einsetzung der Prediger durch die städtische Ständeverwaltung eingeschränkt und das Recht auf Examinierung und Ordination nach Berlin zum Konsistorium verlagert.²⁷ Gegen den Protest der haleschen Ständeverwaltung berief sich der Kurfürst dabei auf seine weltliche und geistliche Souveränität zur Sicherung der „zeitliche[n] und ewige[n] Wohlfahrt aller Stände und Unterthanen“.²⁸ Damit waren die Voraussetzungen für die patrimoniale Zentralisierung der Ausbildung der lokalen Geistlichkeit geschaffen. Um dies jedoch auf die gesamte neue Provinz ausweiten zu können, mußte das regionale Bildungsmonopol der lutherisch-kursächsischen Universitäten Wittenberg und Leipzig, den traditionellen Ausbildungsstätten der Kirchenverwaltung in dieser Region, gebrochen werden. Als geeignetes Mittel hierzu bot sich die Gründung einer neuen Universität an, da Königsberg als einzig lutherische Universität in Brandenburg zu weit entfernt und zu wenig leistungsfähig war. Um sich hinsichtlich der kulturellen Bedeutung mit Wittenberg und Leipzig messen zu können, bedurfte es einer eigenen Hochschule, welche den lutherischen Glauben mit der brandenburgischen Souveränität verband. Als Standort empfahl sich die alte Residenzstadt Halle als administratives und kulturelles Zentrum der Region, für die zudem bereits ein päpstliches Universitätsprivileg aus einem 1531 gescheiterten katholischen Gründungsversuch vorlag, so daß hier eine anerkannte Volluniversität ohne komplizierte Verhandlungen mit der katholischen Kirche etabliert werden konnte. Darüber hinaus existierte in der Stadt bereits seit 1680 eine erfolgreiche Ritterakademie, auf deren Fundamente eine zukünftige Universität ebenfalls aufbauen konnte.

Der kurbrandenburgische Rat und vormalige Dozent der Rechtswissenschaft an der Universität Leipzig, Christian Thomasius, der 1690 zur Vorbereitung der Universitätsgründung nach Halle entsandt wurde,²⁹ war sich über die politisch-morali-

schen Staat, in: ders. (Hg.), *Gott zur Ehr und zu des Landes Besten*. Die Franckeschen Stiftungen und Preußen: Aspekte einer alten Allianz. Halle 2001, S. 105–155, hier S. 105.

²⁷ Vgl. Otto Mylius (Hg.), *Corpus Constitutionum Marchicarum* oder Königl. Preußisch. Und Churfürstl. Brandenburgische in der Chur- und Marck Brandenburg auch incorporirten Landen publicirte und ergangene Ordnungen, Edicta, Mandate, Rescripta etc. Von Zeiten Friedrichs I. Churfürsten zu Brandenburg, etc. biss jetzo unter der Regierung Friedrich Wilhelms, Königs in Preußen etc. ad annum 1736, Th. I.: Von Geistlichen- Consistorial- und Kirchen-Sachen. Halle 1737, S. 39–45.

²⁸ Vgl. ebd., S. 85f.

²⁹ Thomasius hat im März 1690 von Berlin aus einen Briefwechsel mit dem Kurfürsten in Königsberg geführt. Am 4./14. April 1690 wurde in Königsberg die von Fuchs unterzeichnete Ausstellungsurkunde abgeschickt. Seine erste Vorlesung in Halle hielt Thomasius am 23. Juni 1690. Vgl. dazu Friedrich de Boor, *Die ersten Vorschläge von Christian Thomasius „wegen aufrichtung einer Neuen Academie zu Halle“ aus dem Jahre 1690*, in: Erich Donnert (Hg.),

sche Bedeutung des Universitätswesens für das politische Gemeinwesen vollauf im klaren. Er betrachtete die akademische Bildung gleichsam als den Lebensnerv der gesamten sittlichen Kultur eines Landes, dessen Reform daher einen wichtigen Bestandteil des Landesausbaus darstellte.³⁰ Bei seiner halleschen Mission sah auch er sich zunächst mit dem Problem konfrontiert, „wie dero Lutherischen Unterthanen zu dem Geist des Friedens und zu führung eines frommen Lebens undt Wandels mit guten gliimpff disponiret werden möchte“.³¹ Die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung stellte seiner Ansicht nach vor allem deshalb ein schwerwiegendes religions- und universitätspolitisches Problem dar:

weil die Wittenbergischen Zanksüchtigen Maximen alhier noch alzusehr eingewurzelt, und der hiesigen Lutherischen Clerisey ein Schwert durchs Hertze gehet, wenn von friedlicher und vertraulicher conversation mit denen Reformirten was gedacht wirdt.³²

Auch hier kristallisiert sich die gouvernementale Verbindung des lutherisch-orthodoxen Glaubens mit der brandenburgischen Souveränität, was die Duldung der reformierten Konfession des Landes- und Kirchenoberhauptes voraussetzte, als zentrales Anliegen der halleschen Universitätsgründung heraus. Die von Thomasius angesprochene kulturelle Hegemonie, die Kursachsen über seine beiden Universitäten in Leipzig, insbesondere aber in Wittenberg, auf die lutherische Glaubensgemeinschaft im brandenburgischen Einflußgebiet ausübte, hatte bereits vor 1680 zu latenten politischen Spannungen geführt. Wie ernst das Problem der symbolischen Souveränität bereits zu diesem Zeitpunkt genommen wurde, zeigt das kurbrandenburgische Edikt vom 21. August 1662, nach dem wittenbergische Absolventen vom „Dienst in Geist- oder Weltlichem Stande“ ausgeschlossen werden sollten.³³ Das Problem war also schon hier nicht ausschließlich auf die geistliche Verwaltung begrenzt, sondern stellte sich in einem umfassenderen Sinne als Frage nach dem Legimitätsglauben der gesamten politischen Verwaltung.

Da sich die symbolische Souveränität der Hohenzollern nicht ausschließlich negativ durch den administrativen Ausschluß bestimmter Glaubens- und Wissensformen herstellen ließ, wurden unweigerlich positive kulturpolitische Maßnahmen

Europa in der Frühen Neuzeit. Festschrift für Günter Mühlpfordt, Bd. 4: Deutsche Aufklärung. Weimar / Köln / Wien 1997, S. 57–84, hier S. 60f., 69.

³⁰ „In dem Körper der gelehrten und tugendhaften Welt ist der Hof das Haupt / die untern Schulen sind die untersten Gliedmassen / die Academien kommen dem Magen sehr nahe. Denn die Studenten / [...] / steigen zum Theil unter sich / und werden wieder auf denen untern Schulen gebraucht / zum Theil über sich / und werden bey Hofe employret. Dannenhero wenn hernach so wohl das Haupt als die Scheckel krank sind / so ist die meiste Ursach denen Academien als denen mittelsten Gliedmassen zuzuschreiben. Diese müssen zuförderst curiret werden / wenn man wahre Wissenschaft und Tugend bey Hoffe und in den Schulen einführen will.“ Christian Thomasius, *Kleine Teutsche Schriften*, hg. v. Werner Schneiders. Hildesheim / Zürich / New York 1994 (Ausgewählte Werke 22), S. 200f.

³¹ Boor, Thomasius' Vorschläge, S. 73.

³² Ebd.

³³ Vgl. Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum*, Th. I, S. 79.

zur institutionellen Etablierung geeigneter Formen symbolischer Produktion erforderlich. Gerade im Fall der halleschen Gründung zeigt sich, wie der politische Kampf um die kulturelle Hegemonie eine neuartige Bildungsinstitution formte, welche sowohl über eine akademische Reputation verfügte, die den etablierten Ruf der konkurrierenden Universitäten möglichst überstrahlte, als auch eine spezifische Wissensform hervorbrachte, welche es erlaubte, unter Rücksichtnahme auf die territorialen und konfessionellen Mentalitäten politische Ziele durchzusetzen. Die Privilegierung der Absolventen für den territorialen Verwaltungsdienst ebenso wie die großzügige materielle und personelle Ausstattung, die nicht zuletzt den Übergang von den reinen Text- zu den Experimentalwissenschaften beförderte, sowie die Gewährung einer neuartigen wissenschaftlichen Autonomie und Freizügigkeit, die als hallesche „libertas philosophandi“ den wissenschaftlichen Ruf der neuen Hochschule in ganz Europa verbreitete, fungierten, soziologisch gesehen, daher als ein symbolisches Kapital, das ihr die dringend politisch benötigten kulturellen Wirkungsräume verschaffte.³⁴ „Hernach thut auch viel zur Aufnahme einer Universität“, artikulierte Nicolaus Hieronymus Gundling, seines Zeichens Professor für Rhetorik und Geschichte sowie wichtiger Repräsentant und Funktionsträger der akademischen Selbstverwaltung, diesen Sachverhalt,

wenn man die Freyheit zu denken und zu schreiben nicht einschränket, und keinem verbietet, zu lehren oder zu schreiben, was er will und was er für wahr hält; wenn es nur nicht offenbar wider Gott oder den Staat ist. [...] Wo diese Freyheit nicht ist, da ist keine rechte Academie. Auch hat man Ursache darauf zu sehen, daß gelehrte rechtschaffene Männer nicht so leicht durch unbesonnen Beschuldigung der Atheisterey verdächtig gemacht und angeschwärtzet werden. Denn das ist die alte Mönchs-Methode, und die größte Stütze der Unwissenheit, des Aberglaubens und der Heucheleiy.³⁵

Die autonome Interpretation von Bedeutung im Medium der Wahrheit, was gemeinhin im Begriff der Aufklärung erfaßt wird, erweist sich somit als kultureller Einsatz in der gouvernementalen Strategie der Policy. Da sich Legitimitätsglaube nur schwer erzwingen läßt, setzte die Bildungspolizei auf eine Politik der Wahr-

³⁴ Diese Ambivalenz zwischen politischer Abhängigkeit und neuem wissenschaftlichen Eigensinn hat Roscher sehr treffend beschrieben: „Namentlich ist Halle die erste deutsche Universität, die unmittelbar unter dem Landesherrn als Rektor stand. Ferner die erste, welche von vorn herein mit einer öffentlichen Bibliothek, einem botanischen Garten und anatomischen Theater versehen wurde, und die zugleich durch theologisches und philologisches Seminar, Anstellung eines docierenden Universitäts-Mechanikers, so wie durch Zulassung der juristischen Studenten zu Gerichtsverhandlungen einen Zusammenhang ihrer Theorie mit dem praktischen Leben systematisch anbahnte.“ Roscher, *National-Oekonomik*, S. 341.

³⁵ Nicolaus Hieronymus Gundling, *Einleitung zur wahren Staatsklugheit*. Aus desselben mündlichen Vortrag ehemals von aufmerksamen Zuhörern aufgezeichnet. Itzo aber aus zuverlässigen Handschriften zusammen getragen und zu allgemeinem Gebrauche dem Druck überlassen. Frankfurt / Leipzig 1751, S. 436. Er war sich dabei darüber bewußt, daß sich symbolisches Kapital selbstverständlich auch in ökonomisches umschlägt, wodurch die wissenschaftliche Freiheit anschlussfähig wurde an die merkantile Politik. „Wo [...] eine berühmte Academie ist, da bringen die Studenten von allen Orten und Enden das Geld schon gemünzt ins Land. Das bringt ja unstreitig grossen Vortheil und ist so gut die beste Manufactur“. Ebd., S. 438.

heit, um konfessionelle Religiosität mit politischer Loyalität zu verbinden. Diese Strategie ist von der Polizeitheorie später als „Aufklärungs-Polizey“ bezeichnet worden.³⁶ Die alma mater halensis, die nicht nur von Friedrich Paulsen als erster Prototyp der modernen Universität in Europa bezeichnet wurde, fungierte gerade in diesem Sinne, neben der nach halleschem Vorbild gegründeten Universität in Göttingen, als eines der „weitgeöffneten Thore, wodurch die moderne Philosophie und Wissenschaft, nebst der modernen Aufklärung und Bildung, ihren Einzug in das deutsche Universitätswesen und durch dieses in das deutsche Volksleben gehalten haben“.³⁷

2.2 Universitätsverfassung

Das wohl markanteste Merkmal der halleschen Universitätsverfassung ist der Ausbau der traditionellen Stiftungsrechte des Universitätsgründers zu einer eigenen staatsrechtlichen Dimension. Die hieraus resultierende dualistische Rechts- und Verwaltungsstruktur, welche die neue Hochschule zwischen alter Ständekorporation und öffentlich-rechtlicher Behörde situierte, wurde durch die modifizierte Fortgeltung der alten Genossenschaftsrechte als statuarisch vom fürstlichen Gründer verbürgte Privilegien überbrückt.³⁸ Konnten sie inhaltlich dieselben Sachverhalte umschreiben, so verloren sie doch ihren formalen Status als vorstaatliche Reservatrechte und wurden statt dessen zu staatsrechtlichen Derivaten. Durch diese folgenreiche Verschiebung wandelte sich das rechtliche Verhältnis des Fürsten zur Ständeinstitution im Fall der Universität vom privatrechtlichen primus inter pares zum öffentlich-rechtlichen Statuszuweiser mit der dafür erforderlichen transstädtisch-öffentlichen Ernennungs- und Garantiemacht. In den offiziellen Stellungnahmen der Universität gegenüber dem Kurfürsten und späteren König findet sich dementsprechend die Benennung des „Stator academiae“.³⁹ Dieser Titulierung entsprach auch die Appropriation des Rektoratsamtes als symbolisches Ehrenamt

³⁶ Vgl. Johann Heinrich Jung, *Lehrbuch der Staats-Polizey-Wissenschaft*. Leipzig 1788 [Nachdruck 1970], S. 113. Er stellte diesbezüglich fest: „so kann doch die Polizey keine Zwangs-Mittel gebrauchen, jenen Grundsatz der Bibel-Religion zum allgemeinen Glaubens-Bekanntniß zu machen: denn der Glaube kann nicht anders als durch das Licht der Wahrheit geleitete werden. Dem zu Folge duldet sie alles, was Grundsätze hat, die der politischen Tugend nicht zuwider laufen. Wer also alles, was der menschlichen Gesellschaft wahrhaft nützlich ist, das ist: was ihren Wohlstand befördert, für Menschenpflicht hält, der hat gegründeten Anspruch auf das Recht ein Mitglied des Staats zu seyn, und also als ein solches geschützt zu werden.“ Ebd., S. 117f.

³⁷ Friedrich Paulsen, *Die deutschen Universitäten und das Universitätsstudium*. Berlin 1902 [Nachdruck Hildesheim 1966], S. 52; siehe auch: ders., *Das deutsche Bildungswesen*, Bd. 1, S. 535.

³⁸ Vgl. dazu Conrad Bornhak, *Die Korporationsverfassung der Universitäten*. Berlin 1910, S. 8.

³⁹ Vgl. Nicolaus Hieronymus Gundling, *De libertate Fridericianae*, 1711, in: Richard Meister, *Die Begründung der Lehrfreiheit an der Universität Halle*, in: *Anzeiger der österreichischen Akademie der Wissenschaften*. Philosophisch-Historische Klasse 96 (1960), S. 53–72, hier S. 69.

durch Friedrich III., was sowohl in den Statuten als auch im kaiserlichen Universitätsprivileg vom 19. Oktober 1693 juristisch fixiert wurde.⁴⁰ Bisher das höchste korporative Wahlamt, repräsentierte es nun die symbolische Souveränität des Fürsten über die Wissenschaftskorporation. Die hierin enthaltene Figur des Statuszuweisers basierte auf der juristischen Fiktion, welche den Landesfürsten zum absoluten Subjekt der Ständeordnung machte, d.h. ein den Ständen äußerliches, über ihnen stehendes und sie erzeugendes Prinzip, das allen Ständen ihren Platz in der gesellschaftlichen Ordnung zuwies und sich hierdurch zum Standpunkt über allen Standpunkten aufschwang. Die Anerkennung und mentale Internalisierung des Fürsten als Quelle des Rechts durch Lehrende und Studierende aller Stände wurde in der Tat zu einem der mächtigsten Triebkräfte für die Verbreitung der neuen öffentlich-rechtlichen Legitimitätsrationalität.

Verwaltungsrechtlich schlägt sich dies in den vom Kurfürsten genehmigten und publizierten Statuten der Friedrichs-Universität ebenso nieder wie im zusätzlich erlassenen landesherrlichen Privileg vom 4. September 1697, worin die Rechtsstellung der Universität und ihrer Angehörigen nach außen geregelt wurde. Wenn die Abfassung der einzelnen Fakultätsstatuten durch die Fakultäten selbst erfolgte, so wurde die alte korporative Selbständigkeit der Wissenschaften durch autonome Satzung gewahrt. Gleichwohl traten diese Statuten erst mit Bestätigung des Kurfürsten in Kraft, was sie juristisch zu landesherrlichen Verordnungen qualifizierte. Es war eben diese hierin zum Ausdruck kommende Neudefinition der alten Universitätsgenossenschaft als öffentliche Körperschaft, welche die Interpretation der Universität Halle als erste universitäre Staatsanstalt in der Universitäts- und Verwaltungsgeschichtsschreibung stützt.⁴¹ Während der alte Universitätstyp der persönlichen Oberaufsicht geistlicher oder adeliger Privilegienträger unterstand, fand die Verfassung der Fridericiana ihren politischen Zurechnungspunkt in der personalen Verkörperung einer öffentlich-rechtlichen Fiktion. Als empirische Person mochte der Fürst selbst Teil der Ständeordnung sein; in der Legitimation seines Aufsichtsrechtes über die universitäre Ständeinstitution transzendierte sich der Fürst zum Staat.⁴² Der Begriff der Anstalt unterstellt im Falle der Friedrichs-Universität also nicht die generelle Aufhebung der korporativen Selbstverwaltung, ihre Umwandlung in eine rationale Behörde mit strikt durchgeführter Trennung der

⁴⁰ Vgl. Schrader, *Geschichte*, Bd. 2, S. 364 und 384.

⁴¹ Bornhak hat den im Allgemeinen Landrecht von 1794 juristisch objektivierten Begriff der Staatsanstalt bereits auf die Gründung der Fridericiana rückprojiziert: „Daß Universitäten Staatsanstalten sind, ist ein seit Begründung der Universität Halle zu unbedingter Anerkennung gelangter Grundsatz.“ Ders., *Geschichte der preußischen Universitätsverwaltung*, S. 61.

⁴² „Im Gegensatz zu der patrimonialbürokratischen Struktur der alten Universitäten, die der Oberaufsicht geistlicher oder adeliger Herren unterstanden, lag die Aufsicht und Förderung der neuen Universitäten in Händen der Staatsspitze.“ Hans H. Gerth, *Bürgerliche Intelligenz um 1800. Zur Soziologie des deutschen Frühliberalismus. Mit einem Vorwort und einer ergänzenden Bibliographie* hg. v. Ulrich Herrmann. Göttingen ²1976 [1935] (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 19), S. 35.